

Migration und ihre Folgen für die Altersrente: ein differenzierender Blick auf Zugewanderte in Deutschland

Dr. Janina Söhn, Göttingen

Migration kann für Betroffene erhebliche Konsequenzen für ihre Altersrente im Aufnahmeland haben: Zugewanderte zahlen – je nach Einreisealter – erst erwerbsbiografisch „verspätet“ Beiträge in die Rentenversicherung ein und erwerben allein deshalb weniger Rentenansprüche, als wenn sie wie Einheimische ihr ganzes Leben in Deutschland verbracht hätten. Dieser Beitrag untersucht zuerst auf der empirischen Basis von Umfragedaten des Mikrozensus, in welchem Ausmaß Zugewanderte Zugang zu einer eigenen gesetzlichen Altersrente haben und wie sich der Nichtbezug auf das Armutsrisiko auswirkt. Anschließend zeigen Längsschnittdaten amtlicher Rentendaten, welche unterschiedlichen Erwerbsverlaufsmuster bis zum Rentenantritt zu welchen durchschnittlichen Rentenbeträgen führen und welche Einflüsse maßgeblich sind, um Rentenunterschiede zwischen Migrantinnen und Migranten im Vergleich zu Einheimischen einerseits und Differenzen innerhalb der Zugewanderten andererseits zu erklären.

1. Einleitung

Migration und Alterssicherung – dieses Thema ist für die Deutsche Rentenversicherung nicht neu. Die meisten der in den 1950er- bis 1970er-Jahren rekrutierten Arbeitsmigrantinnen und -migranten¹ aus den südeuropäischen Anwerbestaaten sind längst im Rentenalter. Insgesamt weisen in der Bundesrepublik Deutschland um die 1,9 Millionen Personen ab dem Alter von 65 Jahren eine eigene Migrationserfahrung auf; das sind 11,4 Prozent in dieser Altersgruppe (StaBa 2019: Tabelle 1.1 bezogen auf 2018; eigene Berechnung). Entsprechend der historischen Einwanderungswellen treten derzeit viele Frauen und Männer mit (Spät-)Aussiedlerstatus, die vor allem seit Ende der 1980er- bis in die 2000er-Jahre aus Osteuropa einreisten, eine Altersrente an. Mit Blick auf die starke Zuwanderung in den letzten Jahren – sowohl aus EU-Staaten als auch aus den Krisenherden in Syrien, Irak oder Afghanistan – lässt sich zwar einerseits konstatieren, dass hier ein junges Einreisealter typisch ist. Nur 19,8 Prozent der 2,3 Millionen Zugewanderten mit unter zehn Jahren Aufenthalt sind 45 Jahre und älter, und nur

3,2 Prozent sind über 64 (StaBa 2019: Tabelle 3l; eigene Berechnung). Andererseits wird zumindest ein Teil der neu Zugewanderten dauerhaft in Deutschland bleiben und somit früher oder später einer Alterssicherung bedürfen.

Der deutsche Gesetzgeber hat, wie später erläutert wird, auf unterschiedliche Weise und zudem selektiv auf die mit einer Migration strukturell verknüpften Nachteile bei der gesetzlichen Altersvorsorge reagiert. Zum einen kompensiert ein eigenes Gesetz, das Fremdrengengesetz (FRG), für die spezielle Zuwanderergruppe der (Spät-)Aussiedler, dass diese vor ihrer Immigration nicht in die bundesdeutschen Sozialkassen einzahlen konnten. Zum anderen sorgen internationale Sozialversicherungsabkommen, die Deutschland mit anderen Staaten abgeschlossen hat, dafür, dass die im nicht deutschen Vertragsland erworbenen Versicherungszeiten oder gezahlten Versicherungsbeiträge bei der Berechnung einer in Deutschland ausgezahlten Altersrente be-

¹ Anmerkung der Redaktion: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Artikel nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

rücksichtigt werden können. Davon profitieren neben im Ausland erwerbstätigen Deutschen auch Zugewanderte, die aus solchen Vertragsländern stammen beziehungsweise dort gearbeitet haben. Viele Drittstaatenangehörige können aber von keiner dieser beiden Alternativen profitieren und sind ausschließlich auf ihre in Deutschland erworbenen Rentenansprüche angewiesen.

Wie wirkt sich nun eine eigene Migrationserfahrung über Staatsgrenzen hinweg auf die tatsächlich erreichte Alterssicherung in der Bundesrepublik Deutschland aus? Dies war die übergreifende Frage eines Forschungsprojekts, das vom Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA) der Deutschen Rentenversicherung (DRV) gefördert wurde.² Ziel dieses Artikels ist es, erstens die Ergebnisse zusammenzufassen, die ausführlich im Projektbericht dokumentiert wurden (Söhn 2018) und empirisch die Jahre 2012 und 2014 fokussieren. Zweitens werden neuere Analysen mit Rentendaten aus dem Jahr 2017 ergänzt. Dabei ist der hiesige Beitrag wie folgt gegliedert:

Der nächstfolgende Abschnitt widmet sich theoretischen Überlegungen zum Verhältnis von Staat, Alterssicherung und Migration, skizziert rechtliche Regularien und verweist knapp auf die bisherige Forschung zu Migration und Rente (Abschnitt 2). Abschnitt 3 stellt die beiden verwendeten Datensätze – die Umfragedaten des Mikrozensus (MZ) und DRV-Registerdaten der Vollendeten Versichertenleben (VVL) – sowie die Operationalisierung und die Auswertungsmethoden vor. Mehrere Forschungsfragen sollen hier im vierten Abschnitt empirisch beantwortet werden. Zuerst, in Abschnitt 4.1, wird es um folgende gehen:

- Wie viele und welche Zugewanderten erhalten nach Erreichen der Regelaltersgrenze überhaupt eine eigene gesetzliche Altersrente – und welche nicht?
- In welchem Maße ist der (Nicht-)Bezug einer solchen Rente unter Berücksichtigung weiterer Einkommen und der Haushaltskonstellation mit Einkommensarmut und Bezug von Grundsicherung verbunden?

Bei diesen Fragen ebenso wie bei den weiter unten angeführten interessieren sowohl die Differenzen zwischen Zugewanderten und Einheimischen als auch Unterschiede innerhalb der – in sich ja sehr heterogenen – Gruppe der Migranten.

- Wie hoch sind die durchschnittlichen Beiträge der gesetzlichen Altersrenten unter neu verrenteten Personen mit und ohne Migrationserfahrung sowie unter Zugewanderten mit unterschiedlichem Rechtsstatus und aus diversen Herkunftsländern (Abschnitt 4.2)?

Die Höhe der gesetzlichen Altersrente hängt maßgeblich von der gesamten vorangegangenen Versicherungsbiografie, wie sie in individuellen Rentenkonten verzeichnet ist, ab. Daher werden im Gegensatz zu Untersuchungen zum Rentenübergang (vgl. beispielsweise Brussig 2018; Brussig und Ribbat 2014) hier nicht nur einige wenige Jahre vor Renteneintritt, sondern gesamte Erwerbsverläufe innerhalb Deutschlands untersucht.

- Auf welche rentenrechtlich relevanten erwerbsbiografischen Merkmale lassen sich die Rentendisparitäten zwischen Zugewanderten und Einheimischen zurückführen (Abschnitt 4.2)?

Speziell hier werden die eigenen komplementären Analysen zu 2017 Auskunft geben. Abschnitt 4.3 widmet sich dann ausführlicher den Erwerbsverläufen, die aus den der Wissenschaft zur Verfügung gestellten Rentendaten der DRV rekonstruiert wurden.

- Wie unterscheiden sich die durchschnittlichen Erwerbsverläufe dieser beiden Großgruppen?

² Ich bedanke mich für die Unterstützung durch das Forschungszentrum der DRV, insbesondere bei Tatjana Mika, und beim FNA, das die hier vorgestellten Analysen durch die Finanzierung dieses Hauptprojekts als auch eines weiteren Nachfolgeprojekts ermöglichte.

- Welche Typen von Erwerbsverläufen bis zum Renteneintritt lassen sich innerhalb der Gruppe der Migranten identifizieren und charakterisieren?

Diese Intragruppenvergleiche thematisieren unter anderem Unterschiede zwischen Zugewanderten mit und ohne „Fremdrenten“, also einem (Spät-)Aussiedlerstatus. Im Abschnitt 4.4 werden verrentete Personen mit und ohne Vertragsrenten untersucht, bei deren Berechnung internationale Sozialversicherungsabkommen zum Tragen kommen.

- Welche ausländischen Zugewanderten in Deutschland erhalten Vertragsrenten, weil sie einen Teil ihrer Rentenansprüche im Ausland erworben haben? Und welche soziale Selektion geht mit dem Bezug von Vertragsrenten de facto einher?

Der Beitrag endet mit einer Diskussion der Vor- und Nachteile der empirischen Datenquellen und fasst die wichtigsten Ergebnisse zusammen (Abschnitt 5).

2. Konzeptionelle Überlegungen und rechtliche Rahmenbedingungen

In der Bundesrepublik Deutschland wie auch in vielen anderen nationalstaatlich konstituierten Wohlfahrtsstaaten ist ein Grundpfeiler der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV), dass sich die rentenrechtliche Anerkennung von Erwerbsbiografien zunächst auf spezifische Aktivitäten bezieht (sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, Arbeitslosengeld I-Bezug, Kindererziehung et cetera) – und zwar auf solche, die innerhalb der eigenen Staatsgrenzen stattfinden. Dies stellt für die Menschen eine Herausforderung dar, die aus anderen Ländern zuwandern, vor allem dann, wenn dies erst im Laufe des Erwachsenenalters geschieht. Denn ihre grenzüberschreitende Biografie weicht vom „normalen“ Lebenslauf innerhalb des Staatsterritoriums ab, und einen solchen unterstellen nationalstaatlich be-

grenzte wohlfahrtsstaatliche Institutionen wie die Rentenversicherung (vgl. Bommes 2000: 94–95).

Ein Einwanderungsland kann nun auf (mindestens) dreierlei Art darauf reagieren. Die erste und weltweit häufigste Option ist es, den ausländischen Teil der Erwerbsbiografie von Zugewanderten rentenrechtlich zu ignorieren. So verringert eine Migration selbst auf direkte Weise die Chancen auf eine Altersrente und deren Höhe infolge der Berechnungslogik der gesetzlichen Rente in Deutschland durch einen biografisch „verspäteten“ oder ganz ausbleibenden Beginn der Einzahlungen in die Rentenversicherung. Zweitens gehen Staaten bi- und multilaterale Sozialversicherungsabkommen „auf Gegenseitigkeit“ ein (zum Beispiel das zwischen allen EU-Mitgliedstaaten, EG-Verordnung 883/2004 beziehungsweise EWG-Verordnung 1408/7). Auf dieser Grundlage werden die in den jeweiligen Vertragsstaaten entstandenen Beitragszeiten anerkannt. Dazu werden insbesondere die Versicherungszeiten addiert, um unter Berücksichtigung der zu erfüllenden Wartezeiten Ansprüche auf eine gesetzliche Rente zu ermitteln (vgl. weiterführend DRV 2016: 317; Holzmann und Koettl 2015). Die Höhe des ausländischen Teils einer Vertragsrente bemisst sich aber an den dortigen Regularien und Lebens- und Einkommensstandards, sodass es hier auch vom spezifischen Vertragsland abhängt, wie hoch der „Zuschuss“ zum deutschen Teil einer Vertragsrente tatsächlich ist. Von allen bi- und multilateralen Sozialversicherungsabkommen ist jenes zwischen den EU-Staaten das umfassendste, das auch die Schweiz und die EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen einschließt. Bilaterale Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Drittstaaten existieren für die Türkei, alle Nachfolgestaaten Jugoslawiens, Albanien, Australien, Brasilien, Chile, Indien, Israel, Japan, Kanada/Quebec, Korea, Marokko, Moldau, die Philippinen, Südkorea, Tunesien und die USA (das heißt mit allen außereuropäischen OECD-Staaten außer Mexiko und Neuseeland).

Drittens gibt es Regelungen für spezifische Migrantengruppen. Eine besondere rentenrechtliche Behandlung erfahren hierzulande Zugewanderte, die als Aussiedler beziehungsweise bei einer Einreise ab 1993 als Spätaussiedler anerkannt wurden. Diese Zugewanderten aus den einstigen Ostblockstaaten gehören qua Gesetz zum „deutschen Volk“ (Art. 116 GG). Ihr unmittelbarer Zugang zur deutschen Staatsangehörigkeit ist durch das Bundesvertriebenengesetz geregelt. Ihre integrationspolitische Privilegierung (gegenüber anderen Zugewanderten) umfasst auch rentenrechtliche Regelungen, die im 1960 in Kraft getretenen und seitdem mehrfach reformierten FRG gefasst sind (zur Geschichte des FRG vgl. auch zusammenfassend Brettschneider und Klammer 2016: 251–253). So werden im Herkunftsland zurückgelegte Versicherungszeiten (Erwerbstätigkeit, aber zum Beispiel auch Ausbildung und Wehrdienst) so anerkannt, als wären solche Anwartschaften in der Bundesrepublik Deutschland erworben worden. Allerdings kam es in den 1990er-Jahren zu Beschneidungen dieser Privilegien. So wurden etwa 1996 die Anwartschaften um 40 Prozent für neu beschiedene Renten abgesenkt und es erfolgte eine Kappung auf maximal 25 Entgeltpunkte für Alleinstehende – 826 Euro nach dem westdeutschen Rentenwert 2019 – und 40 Entgeltpunkte für Ehepaare (Baumann und Mika 2013: 138–139). Welche Rentenzahlbeträge an Zugewanderte hierzulande tatsächlich ausgezahlt werden, hängt aber auch und vor allem vom spezifischen Verlauf der Arbeitsmarktintegration und des Erwerbs von Rentenanwartschaften ab, so wie dies auch der Fall bei Personen ist, die in Deutschland aufgewachsen sind und bis zum potenziellen Renteneintritt (primär) hier gelebt und gearbeitet haben. Denn Zeiten und Höhe der eingezahlten Rentenbeiträge sind die ausschlaggebenden Faktoren für den Anspruch auf eine gesetzliche Alterssicherung und deren Höhe. So ist die soziologische Grundidee, dass vergangenes Handeln die gegenwärtige Situation beeinflusst und es häufig eine

Tendenz zur Akkumulation sozialer Vorbeziehungsweise Nachteile über die Zeit gibt, im deutschen Rentenrecht geradezu paradigmatisch institutionalisiert (Klammer 2010: 684). Hier ist nun bedeutsam, dass mit einer Zuwanderung oft ein überdurchschnittliches Arbeitslosigkeitsrisiko und unterdurchschnittliche Gehälter verbunden sind, sodass es zu unterdurchschnittlichen Beitragszahlungen und damit auf diesem Wege zu geringeren Renten kommt (vgl. Schmähl 2008: 27; im Überblick zur Arbeitsmarktintegration von Zugewanderten vgl. Höhne und Schulze Buschoff 2015). Dies en détail nachzuweisen ist Ziel der empirischen Analysen weiter unten.

Schon frühere Forschung hatte unter anderem gezeigt, dass ausländische Frauen und Männer, von denen die meisten zugewandert sind,³ in einem deutlich höheren Alter als Deutsche erstmalig in die deutsche Sozialversicherung einzahlen (Mika und Tucci 2006: 22), unterdurchschnittliche Entgeltpunkte pro Versicherungsjahr in ihren Rentenkonten aufweisen (Himmelreicher und Scheffmeier 2012: 17) und eine Altersrente eher aus der Arbeitslosigkeit antreten (Mika 2009: 22, 25, 30; ähnlich Tucci und Yıldız 2012: 111 f.). Die aus den Migrations- und Erwerbsbiografien resultierenden unterdurchschnittlichen Altersrenten von Zugewanderten finden sich auch in anderen Einwanderungsländern. Einer gesamteuropäischen Studie zufolge weisen in der Altersgruppe ab 65 Jahren zugewanderte Männer und Frauen aus Drittstaaten um fast 30 Prozent geringere Altersrenten auf als jene ohne Migrationserfahrung (Heisig et al. 2018: 1978–1980). Diese Disparitäten bleiben selbst unter Berücksichtigung einschlägiger sozioökonomischer Merkmale statistisch bedeutsam. Auch für die USA zeigt sich ein deutlicher Nachteil von Zugewanderten beim Bezug staatlicher Altersren-

3 Vor der Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 2000 erhielten in der Bundesrepublik Deutschland geborene Kinder zugewanderter ausländischer Eltern keine deutsche Staatsangehörigkeit. Diese „zweite Ausländergeneration“, von der ein Teil inzwischen eingebürgert ist, ist allerdings kaum alt genug, um eine Altersrente zu beziehen.

ten (Social Security), und zwar je kürzer die Aufenthaltsdauer, desto ausgeprägter (Gustman und Steinmeier 2000: 316).

3. Datenbasis und Methoden

Der Zugang Zugewandelter im Rentenalter zu einer deutschen gesetzlichen Altersrente wurde auf Basis des MZ analysiert. Hierbei handelt es sich um eine gesetzlich geregelte jährliche Befragung von einem Prozent aller Haushalte in Deutschland. Während der Projektlaufzeit war die Erhebungswelle aus dem Jahr 2012 die aktuellste, die als Scientific Use File verfügbar war (zu den Datensätzen, Operationalisierungen und statistischen Auswertungsmethoden vgl. ausführlich Söhn 2018: Kapitel 4). Mit dem MZ kann bei den über 65-Jährigen unterschieden werden, wer angibt, eine eigene gesetzliche Altersrente (oder etwa auch eine Beamtenpension oder andere Arten von Einkünften) zu beziehen, und wer nicht. Die Untersuchungspopulation der durch eine Geburt außerhalb Deutschlands identifizierten Zugewanderten setzt sich aus drei Gruppen zusammen:

1. Zugewanderte ohne deutsche Staatsangehörigkeit,
2. deutsche (Spät-)Aussiedler sowie
3. andere Zugewanderte, die durch Einbürgerung ebenfalls die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Die Vergleichsgruppe der nicht selbst migrierten Personen wird hier vereinfachend auch als Einheimische bezeichnet. Das Herkunftsland wird annäherungsweise über die spezifische aktuelle oder ehemalige nicht deutsche Staatsangehörigkeit operationalisiert. Wie alle Angaben im MZ basiert diese Information auf Selbstauskunft und nicht wie bei Rentendaten auf administrativ überprüften Angaben. Das äquivalenzgewichtete Haushaltsnettoeinkommen, auf dem die Analysen zu Armutsgefährdungsquoten (unter 60 Prozent des bundesweiten Medianeinkommens⁴) beruhen, berechnet

sich aus klassierten Angaben zum Haushaltsnettoeinkommen dividiert durch die nach der neuen OECD-Skala gewichteten Haushaltsgröße.

Die empirische Basis der Analysen zu Personen mit Bezug einer gesetzlichen Altersrente, zu ihren Erwerbsverläufen und zum Bezug von Vertragsrenten sind Registerdaten der DRV: der Datensatz VVL sowie ausgewählte Informationen aus den Daten zu Rentenzugängen (vgl. die ausführliche Beschreibung dieser Rentendaten bei Stegmann et al. 2009). Die präsentierten Ergebnisse beziehen sich auf die Rentenzugangsjahrgänge 2014 und 2017. Seit 2014 enthalten die VVL ausländische Rentner mit Vertragsrente – und 69,6 Prozent aller ausländischen Staatsangehörigen im Rentenzugang 2017 beziehen eine solche Altersrente.

Es werden nur Personen berücksichtigt, die 2014 beziehungsweise 2017 erstmals eine gesetzliche Rente in Form einer Altersrente bezogen (also nicht jene mit Erwerbsminderungs- oder Witwenrente) und die zum Zeitpunkt der Verrentung in Deutschland lebten. Etwa ein Fünftel der Renten für ausländische Individuen und weniger als 1 Prozent aller anderen überweist die DRV ins Ausland. Zudem werden nur diejenigen berücksichtigt, die frühestens mit 60 Jahren in Rente gingen (Frühverrentung bei Altersrenten für Schwerbehinderte) und spätestens im Alter der für die jeweiligen Geburtsjahrgänge gültigen Regelaltersgrenze, also mit 65 Jahren und zwei beziehungsweise fünf Monaten.

Sehr valide ist die Identifizierung eines (Spät-)Aussiedler-Status über Beitragszeiten gemäß dem FRG. Dieses Merkmal impliziert automatisch eine Geburt im Ausland und einen längeren dortigen Aufenthalt bis ins Erwachsenenalter hinein. Die Informationen zum Ausländerstatus werden aus den Meldungen der Arbeitgeber bezogen (die möglicherweise nicht immer eine durch

⁴ Der Median einer (Einkommens-)Verteilung ist derjenige Wert, bei dem 50 Prozent der Menschen einen höheren und die anderen 50 Prozent einen niedrigeren Wert aufweisen.

Einbürgerung erworbene deutsche Staatsangehörigkeit melden). Um annäherungsweise den Personenkreis der als Erwachsene Zugewanderten zu identifizieren, werden neu Verrentete als einheimisch kategorisiert, wenn sie bereits für die Lebensjahre 14 bis 17 Einträge in ihren Rentenkonto aufweisen. Keine Rentenbeiträge im Alter von 14 bis 17 erworben zu haben, ist auch das Kernkriterium, um unter den deutschen Staatsangehörigen ohne FRG-Renten „sonstige zugewanderte Eingebürgerte“ approximativ zu bestimmen.

Die biografischen Informationen der VVL, auf denen die vorzustellenden Längsschnittanalysen basieren, sind zum Zeitpunkt des Renteneintritts sehr valide. Denn für die Berechnung der Renten mussten alle Informationen zu Erwerbstätigkeit, Kindererziehungszeiten und weiteren, die Rentenhöhe steigernden Lebensverlaufereignissen vorgelegt werden, soweit sie nicht bereits in den Konten der Rentenversicherung erfasst waren. Es werden Informationen für die 564 Lebensmonate (47 Jahre) vom Januar des Jahres, in dem die neu Verrenteten 19 wurden, bis zum Dezember des Jahres ihres 65. Geburtstages genutzt. Sieben Hauptaktivitäten beziehungsweise Zustände und drei Subkategorien, die jeweils monatsgenau erfasst sind, werden unterschieden:

1. Vor der Migration: die Zeit vor dem Dezember des Jahres der Aussiedlung beziehungsweise bei Zugewanderten ohne Aussiedlerstatus die Monate ohne Angaben in den Rentendaten, die vor dem ersten Monat mit in Deutschland erworbenen Rentenanwartschaften liegen.⁵
2. Erwerbstätigkeit: sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nach drei Einkommensklassen differenziert, wie sie sich aus den Rentenentgeltpunkten ableiten lassen:
 - überdurchschnittliches Gehalt: Jahresgehalt (dividiert durch zwölf Monate), das über 150 Prozent des durchschnittlichen Jahreseinkommens aller Versicherten in dem jeweiligen Jahr liegt,
 - durchschnittliches Gehalt: zwischen maximal 150 Prozent und mindestens 60 Prozent des Durchschnittseinkommens,
 - unterdurchschnittliches Gehalt: Einkommen unterhalb dieses – in Analogie zur Armutsgefährdung gewählten – Schwellenwertes von 60 Prozent sowie alle Zeiten mit geringfügiger Beschäftigung (seit 1999 in den Rentendaten vermerkt).
3. Arbeitslosigkeit: Bezug von Arbeitslosengeld (ALG) I, ALG II (seit 2005) oder Arbeitslosenhilfe (bis 2004) sowie Anrechnungszeiten bei gemeldeter Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug.
4. Kindererziehung/Pflege: rentenrechtlich anerkannte Zeiten der Kindererziehung und – seit 1996 – der nicht erwerbsmäßigen Pflege von Angehörigen.
5. Sonstige rentenrechtliche Zeiten: unter anderem anerkannte Zeiten der schulischen und beruflichen Ausbildung sowie des Hochschulstudiums, Arbeitsunfähigkeit mit Bezug von Krankengeld, Wehr-/Zivildienst und freiwillige Beiträge von Selbstständigen (zum Beispiel Handwerker, Hebammen).
6. Keine Beiträge (nach Migration): zum Beispiel Hausfrauentätigkeit ohne anerkannte Erziehungs- oder Pflegezeiten, bis 2004 die „alte“ Sozialhilfe, Selbstständigkeit ohne freiwillige Rentenbeiträge, Verbeamtung (unter Zugewanderten sehr selten), Zeiten im Ausland (im Fall von Zugewanderten zum Beispiel temporäre Remigration).
7. Erstmöglicher Bezug einer Altersrente sowie im Fall eines Rentenanspruchs vor der Regelaltersgrenze die Zeit danach, das heißt die Zukunft ab der Verrentung.

Schließlich enthält die bivariate Deskription Ergebnisse unterschieden nach Geschlecht, Ausbildungsniveau beziehungsweise der zu-

⁵ Das heißt, dass bei Zugewanderten ohne deutsche Staatsangehörigkeit (bei der Einreise) wie zum Beispiel bei nachziehenden Ehegatten oder Asylsuchenden, die zu Beginn ihres Aufenthalts teils nicht arbeiten durften, das Einreisealter unterschätzt wird.

letzt gemeldeten Berufsposition. Das methodische Vorgehen bei den hier vorgestellten linearen Regressionsmodellen (Kleinst-Quadrat-Schätzung) wird im entsprechenden Abschnitt 4.2 näher erläutert.

Im Abschnitt 4.3 werden unter anderem Erwerbsverlaufstypen innerhalb der Gruppe der Zugewanderten aus dem längeren Forschungsbericht präsentiert. Solche Muster von Erwerbsverläufen wurden aus den Ergebnissen einer für Längsschnittdaten geeigneten Sequenzmuster- mit anschließender Clusteranalyse generiert. Diese holistisch beschreibende explorative Auswertungsmethode hat zum Ziel, Ähnlichkeit und Verschiedenheit von einer Vielzahl von Erwerbsverläufen hinsichtlich des Vorkommens unterschiedlicher Aktivitäten, deren zeitlicher Positionierung in der Biografie und deren Dauer zu bestimmen (vgl. die methodischen Erläuterungen von Söhn 2018: 25–26; Brzinsky-Fay et al. 2006).

4. Empirische Ergebnisse

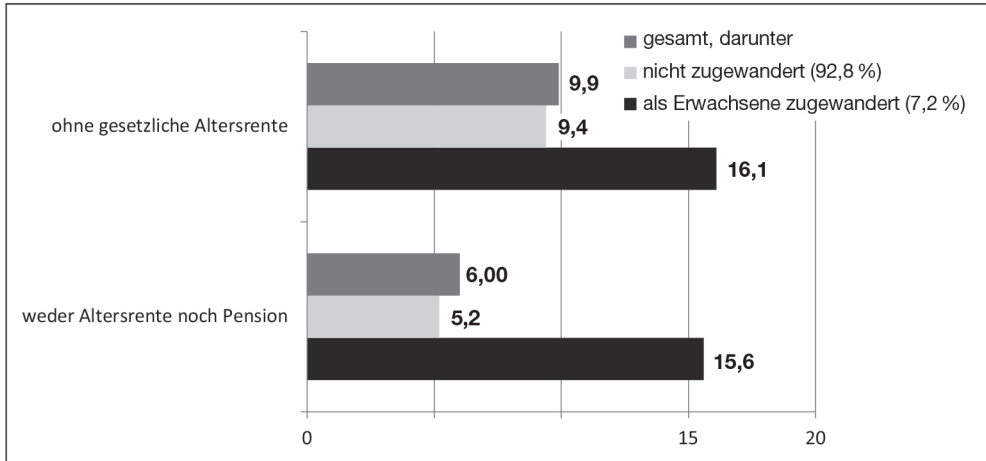
4.1 Zugang zu einer gesetzlichen Altersrente und Altersarmut unter Zugewanderten

Den eigenen Auswertungen des MZ zufolge bezogen 2012 90,1 Prozent aller über 65-Jährigen in Privathaushalten eine eigene gesetzliche Altersrente. Entsprechend weist in der Abbildung 1 der oberste Balken in Dunkelgrau einen Anteil von 9,9 Prozent ohne Altersrente für diese (von den Einheimischen geprägte) Gesamtpopulation aus. Unterscheidet man nun, ob Personen als Erwachsene in die Bundesrepublik Deutschland migriert sind (schwarz) oder nicht (hellgrau), belaufen sich die Anteile bei Zugewanderten auf 16,1 Prozent und bei Einheimischen auf 9,4 Prozent. Die sich daraus ergebende Differenz von 6,7 Prozentpunkten ist ein signifikanter, aber in seiner Größe vielleicht noch nicht alarmierender Unterschied. Nun könnte theoretisch der finanzielle Nachteil von Zugewanderten, die keine deutsche

Altersrente beziehen, durch andere Einkommensquellen kompensiert werden. Denn einige Ältere haben und „brauchen“ vor allem deshalb keine gesetzliche Altersrente, weil sie andere Quellen der Altersvorsorge haben, allen voran eine Beamtenpension (neben zum Beispiel Renten aus berufsständischen Versorgungswerken oder aus rein privater Altersvorsorge). Vergleicht man nun in der unteren Hälfte von Abbildung 1 die Anteile derjenigen, die weder eine gesetzliche Altersrente noch eine eigene Beamtenpension bezogen, so schneiden Zugewanderte mit 15,6 Prozent im Vergleich zu den 5,2 Prozent unter Einheimischen deutlich schlechter ab. Nur bei Zugewanderten ist also der Nichtbezug einer Altersrente fast gleichbedeutend mit dem Nichtbezug einer Beamtenpension. Während 44,2 Prozent der älteren Einheimischen, die keine gesetzliche Altersrente beziehen, eine Beamtenpension erhalten, sind es unter den Zugewanderten nur 3,4 Prozent.

Der Anteil ohne Altersrente variiert zwischen Migrantengruppen erheblich. Unterschieden nach dem rechtlichen Status beziehen 24,5 Prozent aller hier untersuchten ausländischen Zugewanderten, 8,1 Prozent aller (Spät-)Aussiedler und 10,0 Prozent der sonstigen zugewanderten Eingebürgerten keine solche Rente. Ein (Spät-)Aussiedlerstatus geht also mit klar unterdurchschnittlichen Werten einher. Wie Abbildung 2 zeigt, fällt dies beim Vergleich von Personen mit und ohne (Spät-)Aussiedlerstatus aus der UdSSR besonders deutlich auf. Ihre Anteile ohne Altersrente divergieren mit 11,0 Prozent und 48,4 Prozent stark. Staatsangehörige von EU-Ländern aus den ehemaligen Anwerbestaaten beziehen dagegen zu sehr hohen Anteilen eine deutsche Altersrente. Unter Zugewanderten aus Drittstaaten liegen jene aus der Türkei mit einem Anteil von 18,4 Prozent ohne Altersrente leicht über dem Durchschnittswert von 16,1 Prozent für alle Zugewanderten. Die Gruppe aus dem Nahen und Mittleren Osten stellt zwar unter allen Zugewanderten im Alter von 66 Jahren und älter nur einen sehr kleinen Anteil von

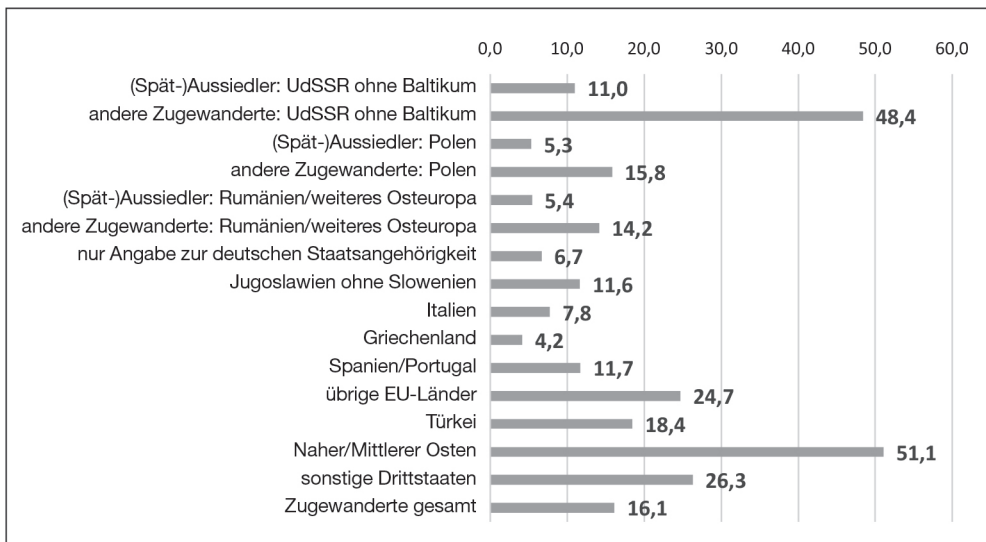
Abbildung 1: Anteile ohne eigene gesetzliche Altersrente und Beamtenpension bei über 65-Jährigen nach Migrationserfahrung (in Prozent)



Anmerkungen: N = 99819, als Erwachsene zugewandert N = 6685, nicht zugewandert N = 93135; Geburtsjahrgang 1946 und ältere; Prozentsätze mit Hochrechnungsfaktor gewichtet.

Quelle: Mikrozensus 2012 (SUF); eigene Berechnungen.

Abbildung 2: Anteile ohne eigene gesetzliche Altersrente bei über 65-Jährigen nach Herkunftsland und (Spät-)Aussiedlerstatus (in Prozent)



Anmerkungen: N = 6684, nur Personen mit ausländischem Geburtsland und Einreisealter über 18; Geburtsjahrgang 1946 und ältere; Prozentsätze mit Hochrechnungsfaktor gewichtet.

Quelle: Mikrozensus 2012 (SUF); eigene Berechnungen.

1,7 Prozent dar, aber sie ist theoretisch interessant, weil hierunter vermutlich viele als Flüchtlinge eingereist sind.⁶ Sie weisen erwartungsgemäß einen besonders hohen Anteil von 51,1 Prozent ohne Altersrente auf.

Der direkteste migrationsbezogene Einfluss auf das Risiko, keine Altersrente zu beziehen, ist das Migrationsalter (Söhn 2018: 34–35, 38). Denn je älter eine Person bei der Einreise ist, desto weniger Jahre verbleiben bis zur Regelaltersgrenze, um die Mindestbeitragszeit von fünf Jahren zu erreichen. Ein Zuwanderungsalter über 60 ist zwar sehr selten, aber schon ein überdurchschnittliches Einreisealter, vor allem ab Mitte 40, vermindert die Erwerbchancen erheblich. Dieser negative Zusammenhang zwischen einem steigenden Immigrationsalter und einem erhöhten Risiko, ohne Altersrente zu verbleiben, wird durch die Regelungen des FRG sehr stark abgemildert. Dies bedeutet, unter Personen mit (Spät-)Aussiedlerstatus ist jener Zusammenhang empirisch nur schwach ausgeprägt.

Es wurden multivariate Modelle berechnet, die das Risiko schätzen, keine Altersrente zu beziehen (ibid: 39–40). Solche Modelle stellen unter anderem das zwischen Migrantengruppen variierende Einreisealter mathematisch in Rechnung. Das heißt, dass sie Zugewanderte vergleichen, die zwar aus diesen unterschiedlichen Ländern kommen, aber ein gleiches Einreisealter aufweisen. In diesem Fall spielt die Herkunft keine Rolle mehr, das heißt, der Effekt wird statistisch unbedeutend. Dass die untersuchten EU-Angehörigen im Schnitt öfter als Drittstaatenangehörige eine deutsche Rente beziehen, liegt also auch daran, dass Erstere in jüngerem Alter zuwanderten als Letztere und eben ein niedriges Einreisealter die Chance steigert, Rentenanwartschaften zu erwerben.

Im Sinne einer Intersektionalität ist auch eine Mehrfachbenachteiligung zu beachten. So haben insbesondere weibliche Zugewanderte mit niedrigem Bildungsniveau aus der Türkei und anderen Drittstaaten ein besonders hohes Risiko, keine eigene deutsche Altersrente zu beziehen. In dieser Gruppe müssen

44,3 Prozent ohne ein solches Einkommen auskommen.

Unter all jenen Älteren, die keine eigene gesetzliche Altersrente beziehen, ist mit Blick auf andere Einkommensquellen im Alter (vgl. Söhn 2018: 30, Tabelle 1) zum Beispiel festzuhalten, dass der Anteil mit Bezug von Hinterbliebenenrenten der GRV mit 15,9 Prozent unter Zugewanderten noch einmal signifikant kleiner ist als bei den Einheimischen mit 22,2 Prozent. Der Anteil jener, die noch Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit beziehen, ist unter den Zugewanderten ohne Altersrente mit 7,4 Prozent zwar nicht sehr hoch, jedoch höher als unter jenen mit eigener Altersrente und als unter Einheimischen.

Inwieweit gehen nun Migrationserfahrung und (Nicht-)Bezug einer eigenen Altersrente mit Einkommensarmut einher? Aus der allgemeinen Forschung zu Alterseinkommen ist bekannt, dass weder ein Nichtbezug einer gesetzlichen Altersrente noch eine niedrige eigene Altersrente zwingend zu Altersarmut führen. Denn es gilt, andere eigene Einkommensquellen sowie die Einkommen möglicher anderer Haushaltsmitglieder, insbesondere die eines Partners, zu berücksichtigen. Nimmt man das bedarfsgewichtete Nettoäquivalenzeinkommen pro Kopf, als Basis und legt hieran die Messlatte der Armutsgefährdungsschwelle an, ist die Hierarchie zwischen den Vergleichsgruppen klar. Mit 56,0 Prozent ist mehr als jeder zweite Zugewanderte ohne deutsche Altersrente armutsgefährdet, bei Einheimischen ohne Altersrente sind es „nur“ 21,9 Prozent. Aber auch im Fall des Bezugs einer Altersrente weisen Zugewanderte mit 33,0 Prozent eine gut doppelt so hohe Armutsgefährdungsquote wie Einheimische (15,5 Prozent) auf.

Danach gefragt, welches die Quelle ihres überwiegenden Lebensunterhalts sei, nennen 35,2 Prozent der Zugewanderten ohne eigene Altersrente „Sozialhilfe/Grundsiche-

⁶ Ähnlich operationalisiert die Arbeitsamtsstatistik (BA 2016) mittels ausländischer Staatsangehörigkeiten zum Beispiel des Irans, Iraks, Palästinas, Afghanistans, Eritreas et cetera als typische außereuropäische Herkunftsländer einen Proxy für Flüchtlinge.

Tabelle 1: Armutsgefährdung und Quelle des überwiegenden Lebensunterhalts unter über 65-Jährigen: nach Bezug einer gesetzlichen Altersrente und nach Migrationserfahrung (in Prozent)

		als Erwachsene zugewandert			
		ja		nein	
		eigene gesetzliche Altersrente		eigene gesetzliche Altersrente	
		nein	ja	nein	ja
Armutsgefährdung		56,0	33,0	21,9	15,5
überwiegender Lebensunterhalt	Sozialhilfe/ Grundsicherung	35,2	2,5	1,1	0,2
	Unterstützung durch Familienangehörige	23,4	5,0	19,2	6,8

Anmerkungen: N = 99819, als Erwachsene zugewandert N = 6685, nicht zugewandert N = 93135; Geburtsjahrgang 1946 und ältere; Prozentsätze mit Hochrechnungsfaktor gewichtet.

Quelle: Mikrozensus 2012 (SUF); eigene Berechnung.

rung“, während die Zustimmung hier bei den anderen Vergleichsgruppen prozentual gesehen verschwindend klein ist. Zu diesem Ergebnis passt auch, dass in Brettschneiders und Klammers (2016: 130 ff.) qualitativer Studie über Menschen, die auf Grundsicherung im Alter angewiesen sind, Zugewanderte einen eigenen Typus mit spezifischer Lebens- und Einkommenskonstellation darstellen. Im MZ geben zudem 23,4 Prozent der älteren Zugewanderten ohne deutsche Altersrente an, Unterstützung durch Familienangehörige zu erhalten. Hier sind es bei Einheimischen ohne eigene Altersrente immerhin auch noch 19,2 Prozent.

Wissenschaftlich gesehen sind die relativen Unterschiede zwischen Gruppen besonders interessant, und aus normativer Perspektive zählt jeder Einzelfall. Hinsichtlich der absoluten Fallzahlen bleibt jedoch auch anzuführen, dass jene armutsgefährdeten älteren Zugewanderten ohne Rente „nur“ circa 103400 Individuen umfassen und 3,7 Prozent aller armutsgefährdeten über 65-Jährigen ausmachen. Auch die Mehrheit der äl-

teren Zugewanderten zusammengenommen lebt nicht armutsgefährdet.

4.2 Rentenhöhe

Die durchschnittliche Höhe der eigenen gesetzlichen Altersrenten liegt für den Rentenzugang des Jahres 2017 bei 1153 Euro (Median 1128 Euro) und wird maßgeblich von den nicht zugewanderten Deutschen bestimmt, deren Mittelwert etwas darüber, bei 1195 Euro, angesiedelt ist. Demgegenüber fällt der Durchschnittsbetrag, das heißt das arithmetische Mittel, wie in Tabelle 2 gezeigt, für alle Zugewanderten mit 831 Euro deutlich ab. Dies trifft mit 639 Euro beziehungsweise 540 Euro insbesondere auf ausländische Staatsangehörige und zugewanderte Deutsche ohne Fremdreten zu. Dagegen beläuft sich die Durchschnittsrente von (Spät-)Aus-siedlern, die Fremdreten beziehen, immerhin auf 1032 Euro. Die Streuung der Werte ist gemessen an der Standardabweichung bei den Einheimischen am stärksten aus-

Tabelle 2: Höhe der gesetzlichen Altersrenten der Rentenzugangskohorte 2017 nach Migrationserfahrung und rechtlichem Status (in Euro)

	arithmetisches Mittel	Standardabweichung
gesamt	1153	574
Deutsche, nicht zugewandert	1195	570
zugewandert, darunter	831	492
ausländische Staatsangehörige	639	532
(Spät-)Aussiedler (FRG-Zeiten)	1032	379
Eingebürgerte ohne FRG-Zeiten	540	433

Quelle: VL und Rentenzugangsdaten für die Renteneintrittskohorte 2017 (On-site-Version am FDZ-RV); eigene Berechnungen.

geprägt, gefolgt von migrierten Frauen und Männern ohne deutsche Staatsangehörigkeit.

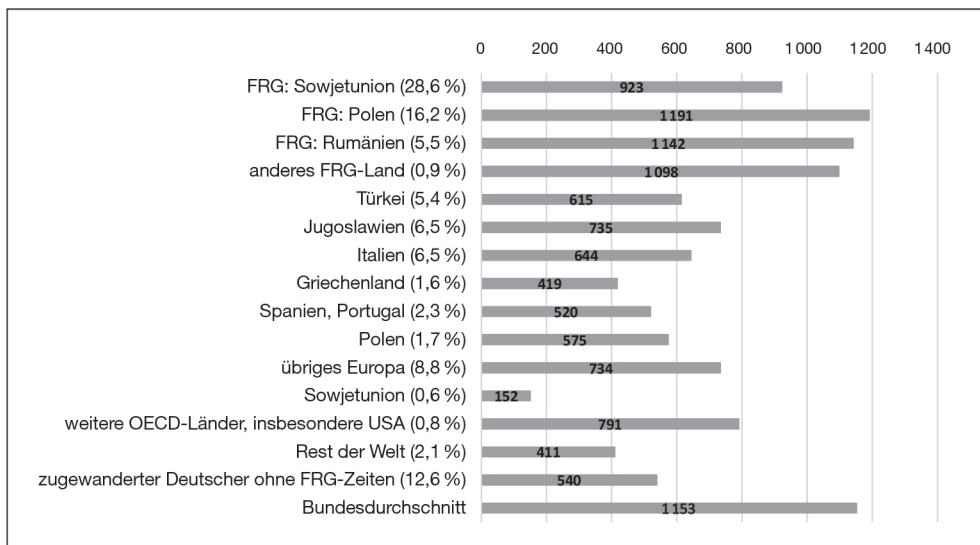
Hinsichtlich der Arten der Altersrenten ist am auffälligsten, dass Zugewanderte deutlich seltener mit der 2014 eingeführten Altersrente für besonders langjährig Versicherte abschlagsfrei in die Frühverrentung gehen können. Wenn wie hier nur Altersrenten berücksichtigt werden, nutzten diese Möglichkeit der Frühverrentung im Rentenzugang 2017 44,5 Prozent der Deutschen ohne Migrationserfahrung. Dagegen waren es bei Migranten nur 22,7 Prozent. Unter Zugewanderten können hauptsächlich (Spät-)Aussiedler (81,7 Prozent aller Zugewanderten mit dieser Rentenart) diese Möglichkeit wahrnehmen, weil vor allem sie aufgrund des FRG auf die nötigen Beitragszeiten kommen.

In Abbildung 3 sind nun die Durchschnittswerte der Altersrenten nach Herkunftsland im Fall von FRG-Renten beziehungsweise nach Staatsangehörigkeit bei Ausländern differenziert. Unter (Spät-)Aussiedlern erhalten jene aus der Sowjetunion, die zugleich 55,9 Prozent der FRG-Rentenbeziehenden stellen, mit 923 Euro im Schnitt 268 Euro weniger als ausgesiedelte Frauen und Männer aus Polen. Letztere – immerhin auch noch 16,2 Prozent aller zugewanderten Neuverrenteten – konnten bis 1992 zuwandern. Sie profitierten von den beson-

ders günstigen FRG-Regeln, die bis zu diesem Einreisezeitpunkt galten, beziehungsweise bei einer Immigration bis 1990 vom Deutsch-Polnischen Sozialversicherungsabkommen (DRV o. J.: 4). Besonders drastisch fällt der positive Effekt des FRG auf, wenn man ausländische Staatsangehörige und Deutsche mit (Spät-)Aussiedlerstatus aus den gleichen Herkunftsländern vergleicht: Die kleine Gruppe ausländischer Staatsangehöriger aus den Nachfolgestaaten der UdSSR (darunter vermutlich viele jüdische Kontingentflüchtlinge) beziehen im Durchschnitt nur 152 Euro, solche aus Polen (vermutlich eher aufgrund von Arbeits- oder Familienmigration gekommen) auch nur 575 Euro. Ansonsten weisen Verrentete aus den jugoslawischen Nachfolgestaaten als eine weitere, relativ große Gruppe mit 735 Euro fast den höchsten Betrag unter nicht deutschen Staatsangehörigen auf, nur noch vom kleinen Kreis der nicht europäischen OECD-Staaten-Angehörigen übertroffen (791 Euro).

Auf welche erwerbs-, versicherungs- und migrationsbiografische Faktoren sind diese Gruppenunterschiede der Rentenhöhe nun zurückzuführen? Wie hoch ist der Erklärungsbeitrag solcher unterschiedlicher Einflüsse? Zur Beantwortung dieser Fragen werden multivariate Modelle in Form linearer Regressionen vorgestellt, die die Höhe der Altersrente schätzen.

Abbildung 3: Höhe der gesetzlichen Altersrenten unter Zugewanderten im Rentenzugang 2017 nach (Spät-)Aussiedlerstatus (FRG-Zeiten) und Herkunftsland beziehungsweise ausländischer Staatsangehörigkeit (Durchschnittswerte in Euro)



Anmerkungen: Prozentzahlen hinter den Angaben für Herkunftsland/Staatsangehörigkeit: Anteil an allen Zugewanderten; Bundesdurchschnitt bezogen auf Einheimische und Zugewanderte.

Quelle: VVL und Rentenzugangsdaten für die Renteneintrittskohorte 2017 (On-site-Version am FDZ-RV).

Hierzu sind folgende methodische Erklärungen nötig: „Eigentlich“ müsste man mit den in der VVL verfügbaren Informationen aus den individuellen Rentenkonten die Renten einzelner Rentner gar nicht schätzen. Denn sie lassen sich direkt und exakt berechnen. Ziel der folgenden Analysen ist es jedoch zu bestimmen, welche Anteile der Gruppenunterschiede in der durchschnittlichen Altersrentenhöhe auf welche versicherungsrelevanten Längsschnittinformationen zurückzuführen sind. Dafür wird die Veränderung der Größe der Effekte, die der Prädiktor der Migrationserfahrung beziehungsweise der Ausdifferenzierung zwischen Zugewanderten nach FRG-Zeiten und Staatsangehörigkeit aufweist, untersucht. Das heißt, die Effekte dieses Prädiktors im Bruttomodell mit nur dieser einen unabhängigen Variablen wird mit den Effekten in dem nächsten Modell 1 verglichen, das zusätzlich eine

erste Längsschnittinformation (Monate ohne Rentenversicherungsbeiträge) als weitere unabhängige Variable einfügt. Es wird angegeben, wie viel Prozent der Effekt des zusätzlichen Prädiktors in Modell 1 vom Bruttoeffekt ausmacht. Danach wird der Effekt von Modell 1 mit dem von Modell 2 in Relation gesetzt – also einem Modell mit einem weiteren Längsschnittfaktor (Monate in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung in der mittleren Einkommenskategorie) – und so weiter bis annähernd 100 Prozent der Gruppenunterschiede durch solche Kontrollvariablen statistisch erklärt sind, das heißt die Effekte des Migrations- und Rechtsstatus nicht länger statistisch signifikant sind. Im Bruttomodell in Tabelle 3 beläuft sich der Migrationseffekt auf eine geschätzte Differenz der durchschnittlichen Rentenhöhe von minus 364 Euro zulasten von Zugewanderten im Vergleich zu Einheimischen. Ein gro-

Tabelle 3: Lineare Regression zur Schätzung der Rentenhöhe im Rentenzugangsjahr 2017: Erwerbsverlaufsfaktoren und ihr jeweiliger Anteil an der Erklärung der Rentendifferenz zwischen Einheimischen und Zugewanderten

Prädiktorvariablen	bi-variates Brutto-modell	Modell 1	Modell 2	Modell 3	Modell 4	Modell 5	Anteil an Erklärung der Rentendifferenz Einheimische versus Zugewanderte
zugewandert (Ref.: Einheimische)	- 363,6*	- 154,7*	- 125,7*	- 99,6*	- 64,9*	- 3,0 _{n. s.}	
keine Rentenversicherungsbeiträge		- 3,0*	- 2,4*	- 2,6*	- 2,5*	- 1,4*	42,5 %
sozv. Beschäftigung: mittlere Einkommenskategorie			1,0*	0,7*	0,9*	1,7*	8,0 %
Arbeitslosigkeit				- 2,7*	- 2,6*	- 0,6*	7,2 %
anerkannte Ausbildung					3,1*	- 0,6*	9,5 %
sozv. Beschäftigung: obere Einkommenskategorie						3,7*	17,0 %
Konstante	1 194,6*	1 170,5*	1 167,2*	1 164,2*	1 160,2*	1 153,1*	
R ²	0,04	0,41	0,47	0,52	0,53	0,89	

Anmerkungen: Zufallssample N = 63200, darunter 7271 Zugewanderte; Ref.: Referenzkategorie; sozv.: sozialversicherungspflichtig; Signifikanzlevel: * p < 0,001, n. s.: nicht signifikant.

Quelle: VVL und Rentenzugangsdaten für die Renteneintrittskohorte 2017 (On-site-Version am FDZ-RV).

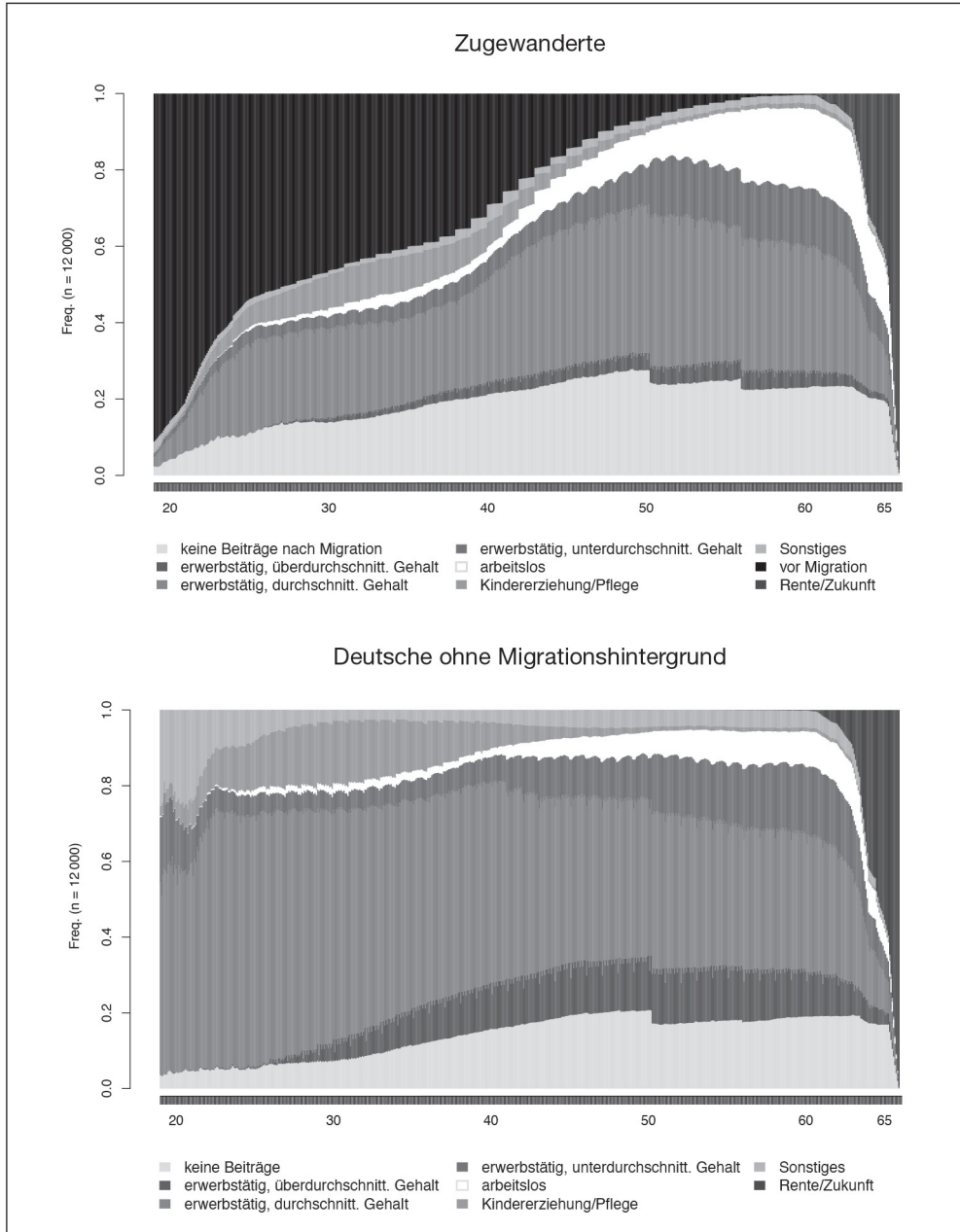
ber Teil davon, nämlich 42,5 Prozent (letzte Spalte, 2. Zeile), wird dadurch erklärt, dass Einheimische deutlich seltener keinerlei Rentenanwartschaften aufweisen (21,5 versus 6,5 Jahre) und sich solche Zeiten stark negativ auf die Rentenhöhe auswirken. Da bei Zugewanderten der größere Teil (69,3 Prozent) dieser Fehlzeiten auf die Zeit vor der Migration zurückgeht, kann man diesen Effekt als die genuine Folge von Zuwanderung im Erwachsenenalter für die Rentenhöhe bezeichnen. Des Weiteren wird der Nachteil von Migranten durch die kürzere Zeit in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung in der mittleren Einkommenskategorie (zu 8,0 Prozent), durch längere Arbeitslosigkeit (7,2 Prozent), durch – teils durch ein höheres Einreisealter bedingt – sehr wenige Monate in anerkannter Ausbildung (9,5 Prozent) und

durch weniger Jahre in hoch entlohnter Anstellung (17,0 Prozent) erklärt. Zusammengefasst lässt sich sagen, dass fast die Hälfte der Differenz der Rentenhöhe von Personen mit und ohne Migration durch die direkte strukturelle Benachteiligung der Zuwanderung selbst verursacht ist und der Rest durch eine für Rentenanwartschaften ebenfalls nachteilige Erwerbsbiografie innerhalb Deutschlands. Diese Erwerbsverläufe werden nun en détail verglichen.

4.3 Erwerbsverläufe bis zur Verrentung

Die Längsschnittdaten der DRV ermöglichen es, die Erwerbsbiografien, soweit sie rentenrechtlich relevant waren, zu rekonstruieren und vertiefend zu vergleichen. Wie genau

Abbildung 4: Erwerbsverlauf vom Alter 19 bis 65 mit erstmaligem Bezug einer gesetzlichen Altersrente in 2014



Quelle: VVL und Rentenzugangsdaten für die Renteneintrittskohorte 2014 (On-site-Version am FDZ-RV); eigene Berechnungen (Söhn 2018: 48, Abbildung 7; 46, Abbildung 6).

waren diese nun im Zeitverlauf ausgestaltet, bevor sie in die Verrentung mündeten und entsprechende Rentenhöhen zur Folge hatten? Abbildung 4 zeigt in der oberen Hälfte den durchschnittlichen Erwerbsverlauf von Zugewanderten und in der unteren Hälfte den von Personen ohne Migrationserfahrung (vgl. Söhn 2018: 46, 47 mit denselben Abbildungen in Farbe). Die hier gewählte Art, einen Überblick über die longitudinalen Strukturen von Erwerbsverläufen zu gewinnen, ist die grafische Darstellung der relativen Häufigkeit einer Aktivität beziehungsweise eines Zustands pro Monat über die gesamte Personengruppe hinweg. Diese und folgende Abbildungen von Verläufen sind wie folgt zu lesen: Auf der horizontalen X-Achse sind die Monate der Lebensjahre 19 bis 65 abgetragen, auf der vertikalen Y-Achse die prozentualen Anteile der verschiedenen Zustände pro Monat in unterschiedlichen Farben. Zum Beispiel sieht man bei den Einheimischen, dass die sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit, das heißt die Fläche mit den zweiten, dritten und vierten Grautönen von unten zusammengekommen, bis zum Alter von gut 22 Jahren ansteigt (davor sind anerkannte Ausbildungs- sowie Wehr- und Zivildienstzeiten typisch). Dann bleibt diese Erwerbstätigkeit mehrere Lebensjahrzehnte konstant und umfasst um die 60 Prozent all dieser Personen.

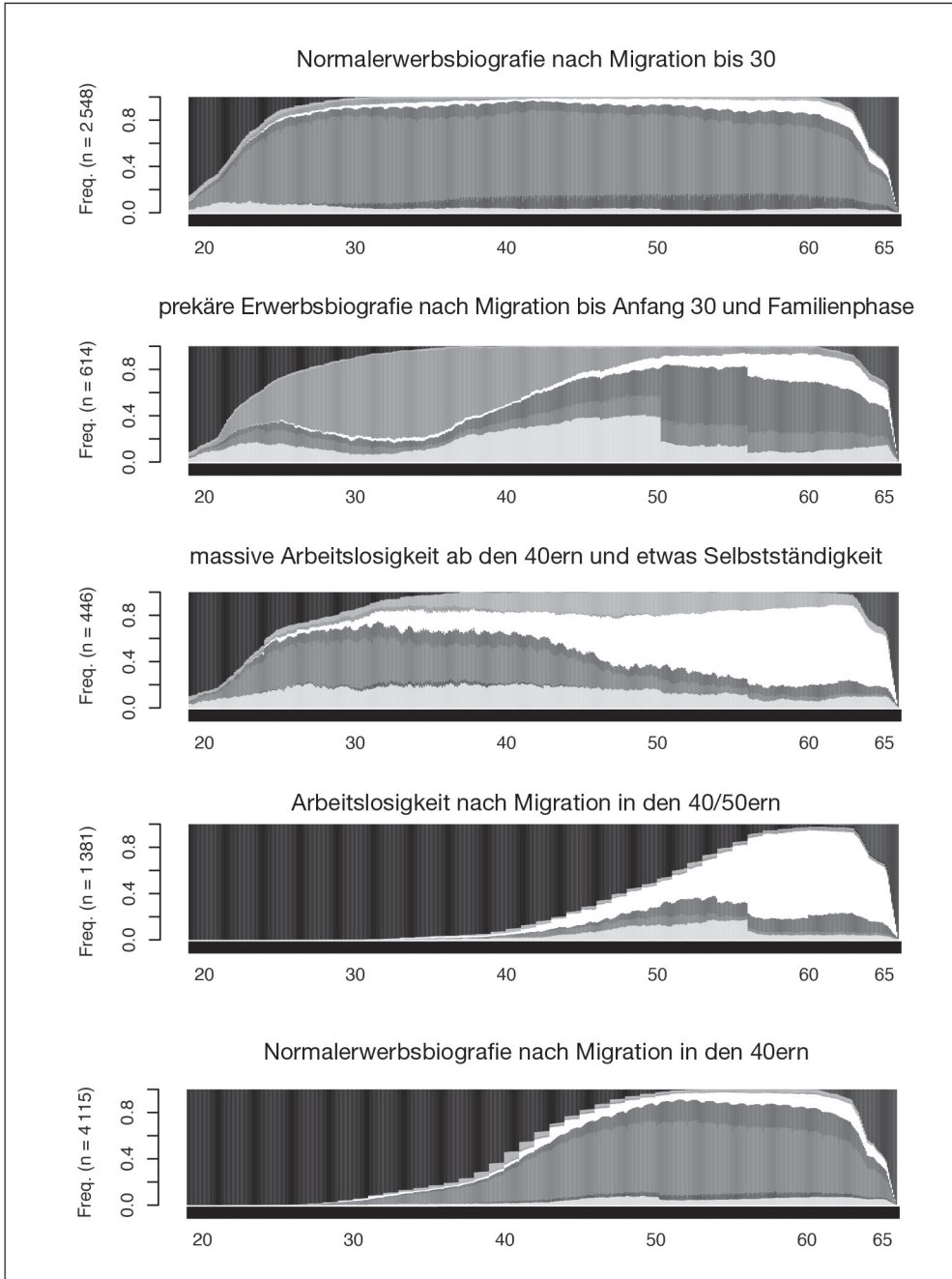
Der durchschnittliche Erwerbsverlauf der Zugewanderten unterscheidet sich von dem der Einheimischen drastisch. Die schwarze Fläche am oberen Rand kennzeichnet die Zeit vor der Einwanderung, wie sie hier operationalisiert wurde. Circa 40 Prozent der untersuchten Migranten reisten bis Mitte 20 ein, weitere 20 Prozent bis Ende 30 und die übrigen danach. Im Durchschnitt sind Zugewanderte beim ersten Erwerb von Rentenansprüchen auf deutschem Boden 32 Jahre alt, Einheimische dagegen 16 Jahre (zu diesen und weiteren Prozent- und Zeitangaben vgl. Söhn 2018: 48, Tabelle 8). Obwohl die Zugewanderten so viel weniger Zeit als Einheimische in der Bundesrepublik Deutschland verbracht haben, waren sie – vermehrt ab dem

Lebensalter von Anfang 40 und vor allem in den 50er-Jahren – im Schnitt 42 statt 25 Monate arbeitslos (in weiß). Insgesamt bringen es die Zugewanderten nur auf 18 Jahre sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Gegensatz zu 31 Jahren bei Einheimischen. Zudem verbringen Erstere auch noch einen höheren Anteil der Beschäftigungszeit – 33,3 Prozent versus 21,3 Prozent – in Jobs mit unterdurchschnittlichem Jahresgehalt. Wie im vorherigen Abschnitt bereits angedeutet, ist vor allem überdurchschnittliche Entlohnung unter Zugewanderten fast inexistent. Obwohl auch einige Zugewanderte bereits in ihren frühen 20ern in der Bundesrepublik Deutschland waren, in denen das Absolvieren einer Ausbildung oder eines Studiums nicht unüblich ist, sind Anerkennungszeiten für eine Ausbildung praktisch unbedeutend.

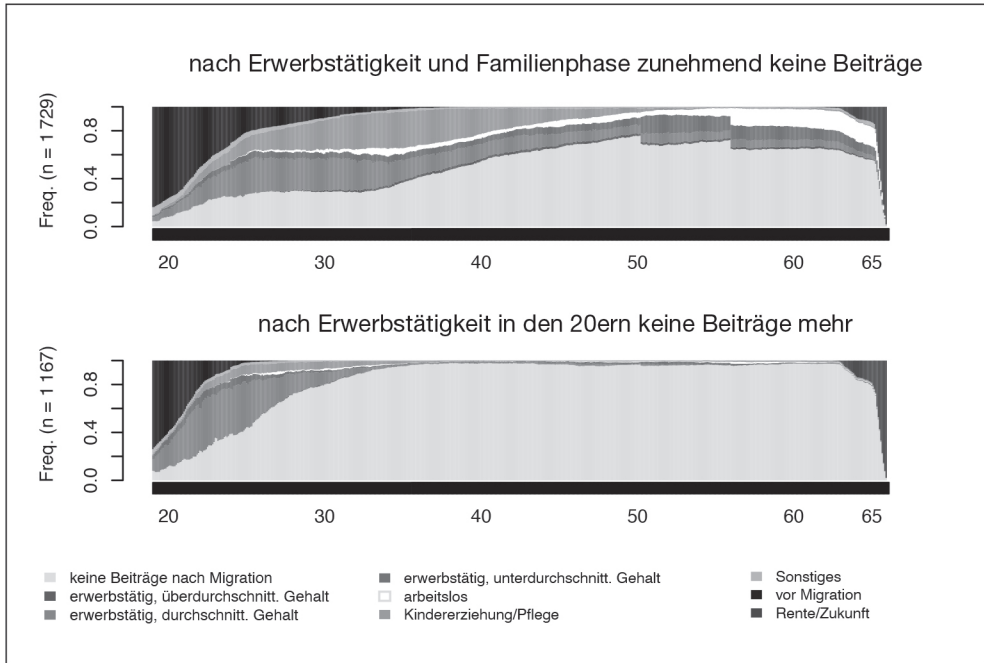
Auch am Ende des Arbeitslebens zeigen sich Unterschiede zwischen den verrenteten Personen mit und ohne Migrationserfahrung: Obwohl das Renteneintrittsalter mit im Schnitt 64 Jahren in etwa gleich ist, waren Erstere mit 56 Jahren ein Jahr früher das letzte Mal sozialversicherungspflichtig erwerbstätig. Zudem waren 5,8 Prozent der zugewanderten und nur 0,5 Prozent der einheimischen Rentner niemals erwerbstätig (sondern haben ihren Rentenanspruch zum Beispiel über Erziehungszeiten erworben). Trotz der kürzeren Lebenszeit in Deutschland haben Erstere nach dem Erwerb des ersten Rentenanspruchs bei der DRV mehr Jahre (8,7 statt 6,5) ohne weitere Rentenbeiträge verbracht.

Trotz dieses Kontrasts zwischen Personen mit und ohne Migrationserfahrung im dichotomen Vergleich ist klar, dass die große Heterogenität unter Zugewanderten hinsichtlich Immigrationszeitpunkt, rechtlichen Einreiseumständen, aber auch – wie bei Einheimischen – bezüglich des Qualifikationsniveaus, der in Deutschland erzielten beruflichen Positionen oder des Beschäftigungsumfangs, auch zu unterschiedlichen Erwerbsbiografien und Versicherungsverläufen führt. Abbildung 5 zeigt sieben Erwerbsverlaufs-

Abbildung 5: Sieben Erwerbsverlaufsmuster vom Alter 19 bis 65 unter Zugewanderten mit erstmaligem Bezug einer gesetzlichen Altersrente in 2014



Fortsetzung Abbildung 5



Quelle: VVL und Rentenzugangsdaten für die Renteneintrittskohorte 2014 (On-site-Version am FDZ-RV); eigene Berechnungen (Söhn 2018: 48, Abbildung 9).

muster für Zugewanderte, die im Jahr 2014 erstmalig eine eigene gesetzliche Altersrente bezogen. Diese Verlaufstypen sind Ergebnis einer Sequenzmuster- mit anschließender Clusteranalyse und in der Rangfolge der durchschnittlichen Dauer sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung in Deutschland geordnet (vgl. Söhn 2018: 48 mit der selben Abbildung in Farbe).

Das Erwerbsmuster 1, „Normalerwerbsbiografie nach Migration bis 30“, umfasst mit im Schnitt 36 Jahren die längste Dauer sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit in Deutschland. Mit 1227 Euro weist es den höchsten Durchschnittswert, wie er dem Rentenwert 2017 entspricht,⁷ der Altersrenten auf. Dieser Typ steht für 21,2 Prozent aller hier untersuchten Migranten und ähnelt nach einer Einwanderung im Laufe der 20er einer abgeschwächten Form einer Normal-

biografie. Dabei ist eine Phase der Arbeitslosigkeit (insgesamt 2,3 Jahre) ab den 50ern durchaus auch für viele Einheimische typisch (zu diesen und weiteren Prozent- und Zeitangaben vgl. Söhn 2018: 56–58, Tabellen 11 und 12).⁸ Mit nur 12,7 Prozent findet sich hier auch der kleinste Anteil von Erwerbstätigkeit mit unterdurchschnittlichen Rentenbeiträgen, die aus niedrigen Gehältern, Teilzeitarbeit oder geringfügiger Beschäf-

⁷ Die Rentendurchschnittswerte, die hier für die sieben Erwerbsverlaufstypen berichtet werden, wurden gegenüber jenen bei Söhn (2018: 56) mit den westdeutschen Rentenwerten für 2017 hochgerechnet, um sie mit den eigenen Analysen der VVL des Jahres 2017 vergleichbar zu machen. Ältere Zugewanderte leben fast ausschließlich in den alten Bundesländern.

⁸ Verglichen mit den Analysen von Söhn und Mika (2017: 13, 15) für die deutsche Gesamtbevölkerung ähnelt das Migrantencluster 1 einer Mischung aus der dort identifizierten klassischen Normalbiografie (24,1 Prozent der Altersrenten-Eintrittskohorten 2004, 2007, 2010 und 2014) und dem Muster „Normalerwerbsbiografie mit später Arbeitslosigkeit“ (29,9 Prozent).

tigung resultieren können. Aber selbst in diesem Cluster ist der Anteil der beobachteten Zeit in überdurchschnittlich bezahlter Erwerbstätigkeit mit 7,5 Prozent kaum der Rede wert. Auch wenn die Dauer des Krankengeldbezugs mit im Schnitt fünf Monaten kurz erscheinen mag, ist sie doch überdurchschnittlich (drei Monate unter allen Migranten, vier unter Einheimischen) und weist zusammen mit dem hohen Anteil von Altersrenten wegen Schwerbehinderung von 19,7 Prozent (12,0 Prozent im Durchschnitt) auf erhebliche gesundheitliche Probleme dieser Migrantengruppe hin, die ansonsten vom Erwerbsverlauf und den Rentenansprüchen eher „gut integriert“ erscheint. Und in der Tat haben dieselben Subgruppen – nämlich klassische Arbeitsmigranten – auch ein erhöhtes Risiko, eine Erwerbsminderungsrente zu beziehen (Zylla 2013: 75; Söhn und Mika 2017; Höhne und Schubert 2007). Diese gesundheitlichen Belastungen mögen auch aus der langen Erwerbstätigkeit selbst resultieren, zumal der Anteil derjenigen mit Altersrente, die in ihrer letzten Berufstätigkeit manuell arbeiteten, mit 47,2 Prozent am höchsten ist (versus 38,5 Prozent unter allen Zugewanderten mit gültigen Angaben zum Beruf). Ein genauerer Blick auf die ausgeübten Berufe impliziert jedoch auch eine relative Positivauswahl. So sind die Anteile derjenigen, die zuletzt in qualifizierten Arbeiterberufen (20,8 Prozent versus 16,6 Prozent) oder in qualifizierten kaufmännischen Berufen (6,4 Prozent versus 5,1 Prozent) erwerbstätig waren, im Vergleich zu den anderen Zugewanderten etwas höher. Dominiert wird dieses erste Cluster von den bis 1973 rekrutierten einstigen „Gastarbeitern“. Dabei ist es zu fast 70 Prozent mit Männern besetzt.

Mit 34,4 Prozent ist das Cluster 2, „Normalerwerbsbiografie nach Migration in den 40ern“, das größte der sieben. Zugleich stellt es einen eigentlich ungewöhnlichen Integrationsverlauf dar. Denn obwohl diese verrenteten Personen erst in einem für eine Immigration hohen Alter, hier im Durchschnitt mit 41 Jahren, in die Bundesrepublik Deutsch-

land einreisten, ist ihre Integration in den Arbeitsmarkt erfolgreich verlaufen. Sie arbeiteten in der verhältnismäßig wenigen Zeit, die ihnen in der Bundesrepublik Deutschland bis zur Regelaltersgrenze blieb, fast 19 Jahre und waren „nur“ 2,4 Jahre arbeitslos, am ehesten mit Anfang 60. Mit 64,7 Prozent hat diese (zu 60,8 Prozent männliche) Gruppe den höchsten Anteil mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung. Von allen Zugewanderten, für die Arbeitgeber der DRV einen (Fach-)Hochschulabschluss gemeldet hatten, fallen außerdem 47,4 Prozent in dieses zweite Erwerbsverlaufsmuster. Ein weiterer Startvorteil für so einen Erwerbsverlauf könnte der rechtliche Status als (Spät-)Aussiedler gewesen sein. Denn vier von fünf der hier erfassten Zugewanderten haben einen solchen Status, und 71,6 Prozent aller (Spät-)Aussiedler fallen wiederum in dieses Cluster 2. Durch die unmittelbar nach der Einreise erworbene deutsche Staatsangehörigkeit hatte diese Migrantengruppe keine arbeitsrechtlichen Hürden beim Zugang zum Arbeitsmarkt. Die kostenfreien Deutschkurse bei gleichzeitigem Bezug von Sozialtransfers, wie sie bis zum Zuwanderungsgesetz im Jahr 2005 fast ausschließlich dieser Gruppe zugutekamen, haben die Arbeitsmarktintegration vermutlich ebenso erleichtert. Viele Rumäniendeutsche reisten zudem bereits mit muttersprachlichen Kenntnissen des Hochdeutschen ein. Die Frauen und Männer dieses Clusters kommen bei den Altersrenten auf den zweithöchsten Durchschnittswert, auf 947 Euro. Diese Summe kann nur durch die im FRG festgehaltene Anrechnung der im Herkunftsland zurückgelegten Erwerbszeiten so hoch ausfallen.⁹ Allerdings ist wie auch im Cluster 1 der Anteil von 17,3 Prozent mit Altersrenten wegen Schwerbehinderung stark überdurchschnittlich. Die „Vorteile“ der Cluster 1 und 2 sind also wirklich nur relative. Das heißt, auch wenn sich diese Gruppen eine verhältnismä-

⁹ Innerhalb dieses Clusters 2 beläuft sich die Durchschnittsrente von Personen mit (Spät-)Aussiedlerstatus auf 1053 Euro, die ohne einen solchen Status auf nur 490 Euro.

Big gute Altersrente erarbeitet haben, geht diese doch für etliche Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen einher. Das mit 5,1 Prozent recht kleine dritte Erwerbsverlaufsmuster, „prekäre Erwerbsbiografie nach Migration bis Anfang 30 und Familienphase“, teilt mit dem ersten die frühe Zuwanderung in den 20er-Jahren. Hier immigrierten die Zugewanderten mit im Schnitt 23,7 Jahren. Sie können 15 Jahre Erwerbstätigkeit in Deutschland vorweisen. Allerdings handelt es sich mit 73 Prozent zu sehr hohen Anteilen nur um Beschäftigungen mit unterdurchschnittlicher Entlohnung und/oder Arbeitszeit. Zusammen mit der langen Phase anerkannter Kindererziehung von Anfang der 20er bis Mitte der 40er – die 13,8 Jahre sprechen für mehrere Kinder pro Mutter – sowie mit einem kleineren, aber substanziellen Anteil von nicht erwerbsmäßiger Pflege von Angehörigen im Anschluss daran, wird hier ein traditionell weiblicher Lebensverlauf abgebildet und weist viele Gemeinsamkeiten mit dem Erwerbsverlaufsmuster von insbesondere westdeutschen Müttern auf. Die unterdurchschnittliche Länge und Höhe der Rentenbeiträge führt trotz eines Aufenthalts in Deutschland von etwa vier Jahrzehnten im Durchschnitt nur zu 432 Euro.¹⁰ Zugewanderte aus der Türkei (20,2 Prozent) und den „übrigen“ EU-Ländern (13,8 Prozent) ebenso wie eingebürgerte Zugewanderte (35,7 Prozent) weisen hier wie auch im folgenden Cluster 4 überdurchschnittliche Anteile aus. Das zwar weiblich dominierte, aber auch zu 35,5 Prozent von Männern besetzte Cluster 4, „nach Erwerbstätigkeit und Familienphase zunehmend keine Beiträge“, ist mit 14,4 Prozent das drittgrößte. Nach einer frühen Einreise mit im Schnitt 23 Jahren arbeitet zunächst ein substanzieller Anteil (circa 40 Prozent) in durchschnittlich entlohnter Beschäftigung. In den 30ern liegt eine gut fünf Jahre lange Phase der Kindererziehung, die zwischen 20 und 30 Prozent der hier zusammengegrupperten Zugewanderten umfasst. Doch spätestens ab Mitte 30 zahlen die meisten keinerlei Rentenbeiträge mehr ein, und diese Gruppe wächst auf gute

70 Prozent in der ersten Hälfte der 50er-Jahre. Insgesamt akkumulieren sich so nach der Immigration 23,0 Jahre ohne weitere Rentenanwartschaften. Die Altersrente mit diesem Verlaufsmuster beläuft sich im Durchschnitt auf nur 355 Euro.

Das Cluster 5, „massive Arbeitslosigkeit ab den 40ern und etwas Selbstständigkeit“, ist mit 3,7 Prozent das kleinste der Erwerbsmuster unter den hier untersuchten zugewanderten Frauen und Männern. Bezüglich des Einwanderungsalters – im Durchschnitt 24,4 Jahre – gleicht es den Clustern 1, 3, 4 und auch 6, spricht also eher für eine klassische Arbeitsmigration. Noch während der anfänglichen Erwerbstätigkeit gab es aber schon längere Phasen der Arbeitslosigkeit, die dann ab Mitte der 40er-Lebensjahre stark zunahm und Ende der 50er mehr als 60 Prozent in dieser Gruppe erfassten. Insgesamt akkumulieren sich so 14 Jahre Arbeitslosigkeit. Historisch betrachtet könnte die frühe Arbeitslosigkeit in den 1980er-Jahren durch industrielle Restrukturierung wie Schließung von Minen oder Werften in den alten Bundesländern verursacht worden sein. Dieser Trend einer dauerhaften Exklusion aus dem Arbeitsmarkt könnte dann ab den 1990ern durch weiteren Abbau von unqualifizierten Arbeitsplätzen in der Industrie und allgemein höherer Arbeitslosigkeit nach der Wiedervereinigung sowie durch das höhere Alter der Betroffenen verstärkt worden sein. Im Schnitt liegen 12,8 Jahre zwischen der zuletzt gemeldeten abhängigen Beschäftigung und dem Antritt der Altersrente. Insgesamt ergibt sich eine durchschnittliche Altersrente von nur 524 Euro.

Das Erwerbsverlaufsmuster „nach Erwerbstätigkeit in 20ern keine Beiträge mehr“ umfasst 9,7 Prozent der Untersuchungspopulation und rangiert aufgrund seiner

¹⁰ Angesichts der geringen Rente vieler Rentnerinnen ist zu bedenken, dass dadurch, dass ausländische Männer erheblich geringere Renten beziehen als westdeutsche, bei zugewanderten Ausländerinnen das Potenzial einer finanziellen Unterstützung durch einen ebenfalls ausländischen Partner vermutlich deutlich geringer ist, als bei einheimischen Rentnerinnen mit Partnern ohne Migrationserfahrung.

durchschnittlichen Dauer von nur 4,4 Jahren sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit auf der sechsten Position. Diese kurze Phase der abhängigen Beschäftigung findet fast ausschließlich in den 20er-Jahren statt, gefolgt von im Durchschnitt 38 Jahren ohne Beiträge. Die Betroffenen beziehen ihre Altersrente von im Schnitt 151 Euro in Deutschland und nicht im Ausland. Der weit überdurchschnittliche Anteil von ausländischen Staatsangehörigen aus EU-Staaten (37,5 Prozent aus Italien, 16,5 Prozent aus Spanien/Portugal und 15,5 Prozent aus dem „übrigen“ Europa) lässt mindestens zwei Interpretationen zu: Zum einen kann es sich hier um Zugewanderte handeln, die sich früh in ihrer Erwerbsbiografie aufgrund ihrer rechtlichen Gleichstellung als EU-Angehörige – einfacher als für Drittstaatenangehörige – selbstständig machen konnten. Zum anderen ließ die mit der Unionsbürgerschaft verknüpfte Freizügigkeit eine frühe Remigration in ihre Heimatländer und dann einen erneuten Zuzug nach Deutschland (spätestens zum Rentenbeginn) zu.

Das Cluster 7, „Arbeitslosigkeit nach Migration in den 40/50ern“, ist mit 11,4 Prozent immerhin noch das viertgrößte unter den Zugewanderten. Es weist mit nur 3,4 Jahren die kürzeste Dauer abhängiger Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland auf. Die Immigration fand mit im Schnitt 49,2 Jahren außergewöhnlich spät in den Biografien der Betroffenen statt. Einmal zugewandert ist die überwiegende und bis Anfang 60 wachsende relative Mehrheit arbeitslos gemeldet, im Schnitt fast zehn Jahre lang. Nur eine kleine Minderheit schaffte es (für 3,4 Jahre im Durchschnitt) in Beschäftigung, die dann aber zu 73,5 Prozent niedrig entlohnt war oder bei der es sich um geringfügige Beschäftigung handelte. Dass dieser sehr kurze und prekäre Erwerbsverlauf überhaupt zu einer durchschnittlichen Altersrente von 476 Euro führt, liegt an dem weit überdurchschnittlichen Anteil von 65,5 Prozent an Personen, die Anerkennungszeiten nach dem FRG aufweisen. Aufgrund des hohen durchschnittlichen Einwanderungsalters

handelt es sich vermutlich hauptsächlich um ab 1993 eingewanderte Spätaussiedler, die die relativen Verschlechterungen bei der Anerkennung ausländischer Versicherungszeiten hinnehmen mussten. Allerdings ist zu unterstreichen, dass von den hier untersuchten (Spät-)Aussiedlern nur ein knappes Fünftel in diesem Cluster zu finden ist. Die überdurchschnittlichen Anteile von ausländischen Staatsangehörigen aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion (3,9 Prozent) und aus dem Nahen und Mittleren Osten (2,4 Prozent versus 0,6 Prozent) im Cluster 7 stehen möglicherweise für eine Überrepräsentation von jüdischen Kontingentflüchtlingen aus Russland und der Ukraine beziehungsweise von Flüchtlingen aus nicht europäischen Drittstaaten.

4.4 Vertragsrenten

Wie weiter oben argumentiert, haben Sozialstaaten auf die strukturellen Nachteile, denen international mobile Erwerbstätige und auch dauerhaft Zugewanderte in nationalstaatlich organisierten Rentenversicherungssystemen ausgesetzt sind, mit bi- und multilateralen Sozialversicherungsabkommen reagiert. Diese Rechtsgrundlagen, die Alters-, Erwerbsminderungs- und zum Teil Witwenrenten tangieren, sind quantitativ zunehmend relevant geworden: Bezogen auf Altersrenten stieg im Rentenbestand die Anzahl der in Deutschland an nicht deutsche Staatsangehörige ausgezahlten Vertragsrenten, deren Berechnung auf jenen zwischenstaatlichen Abkommen beruht, von 56 069 im Jahr 1984 auf 160 110 in 1993 und schließlich auf 547 137 in 2018 (DRV 2019: 187).

Die Anteilswerte von ausländischen Zugewanderten (und von eingebürgerten Zugewanderten ohne FRG-Zeiten), die eine Vertragsrente beziehen, variieren, wie Abbildung 6 für den Rentenzugang 2017 zeigt, stark. Wie zu erwarten beziehen Staatsangehörige aus Ländern, die mit der Bundesrepublik Deutschland ein Sozialversiche-

rungsabkommen abgeschlossen haben, deutlich häufiger als andere Zugewanderte eine Vertragsrente.¹¹

Vertragsrenten sind vor allem für Angehörige von EU-Staaten relevant und sehr weit verbreitet: Bei italienischen Staatsangehörigen sind es etwa 90,0 Prozent, bei den „übrigen“ EU-Ländern sogar 97,7 Prozent. Auch bei ausländischen Staatsangehörigen aus nicht europäischen OECD-Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland bilaterale Abkommen abgeschlossen hat, sind es beachtliche 89,3 Prozent. Die Ergebnisse zeigen aber auch, dass das Vorhandensein eines Sozialversicherungsabkommens keine Garantie dafür darstellt, dass Personen aus diesen Ländern tatsächlich eine Vertragsrente beziehen. Besonders offensichtlich ist dies bei türkischen Frauen und Männern mit einem Anteil von nur 30,4 Prozent. Aber auch „nur“ 75,8 Prozent der griechischen Staatsangehörigen (im Rentenzugang 2014 nur 59,0 Prozent) erhalten eine Vertragsrente. Im deutlichen Kontrast mit europäischen Herkunftsländern beläuft sich unter der „restlichen Welt“ der Anteil mit Vertragsrente nur auf 13,1 Prozent. Der sehr geringe Wert von ausländischen Zugewanderten aus der Sowjetunion (3,2 Prozent) könnte in Kürze steigen, wenn das 2018 ausgehandelte Abkommen über Soziale Sicherheit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine von den parlamentarischen Gremien beider Staaten gebilligt sein wird (BMAS 2018).

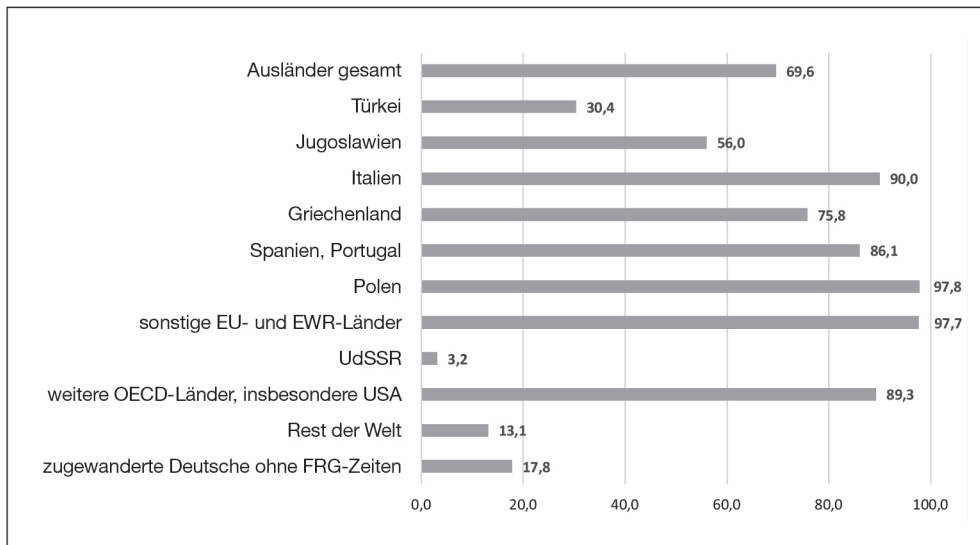
Es zeigt sich also, dass diese Transnationalisierung des Rentenrechts durch zwischenstaatliche Sozialversicherungsabkommen nicht global für alle (Herkunfts-)Länder einheitlich ausfällt, sondern partikularistisch auf bestimmte Staaten begrenzt ist und entsprechend primär Zugewanderte aus diesen Staaten davon profitieren (vgl. Faist 2013: 580). In der Auswahl der Länder, die in ein transnationales Sozialrecht eingebunden sind, und auch in der niedrigen Vertragsrentenquote unter türkischen Zugewanderten spiegeln sich globale Nord-Süd-Unterschiede zwischen reicheren und ärmeren Staaten wider. Denn in ökonomisch weniger entwickelten

Staaten, in denen zumindest zu Zeiten vor der Emigration – also zum Teil vor mehreren Jahrzehnten – informelle Beschäftigung und Subsistenzwirtschaft die Regel waren, hatten Betroffene geringere Chancen, tatsächlich vor der Ausreise formale Rentenansprüche zu erwerben, als dies bei Zugewanderten aus wohlhabenderen Staaten der Fall ist. Dass es also auch darauf ankommt, welchem Typ von Arbeit Personen im Vertragsland vor ihrer Emigration nachgingen und nachgehen konnten, und insbesondere darauf, ob diese Erwerbstätigkeit dort sozialversicherungsspflichtig war, zeigen vertiefende Analysen. Der Bezug von Vertragsrenten ist neben der herkunftslandspezifischen auch von einer sozialen Selektivität geprägt: Multivariate Analysen zeigen, dass akademisch Gebildete, darunter speziell ehemalige Ingenieure sowie Angestellte in Professionen und Semiprofessionen, eine erhöhte Chance auf eine Vertragsrente haben, zugewanderte Frauen mit Kindern eine geringere (Söhn 2018: 81). Auch liegen im Fall von Vertragsrenten geringere Zeiten der Arbeitslosigkeit in Deutschland vor und der Anteil von Erwerbszeiten mit unterdurchschnittlichem Jahreseinkommen oder geringfügiger Beschäftigung, an den jeweiligen gesamten deutschen Erwerbszeiten gemessen, fällt niedriger aus (Söhn 2018: 79). Die Anbindung an den deutschen Arbeitsmarkt ist also stärker und von höherer Qualität als bei ausländischen Personen, deren Altersrente nicht auf Basis eines Sozialversicherungsabkommens berechnet wurde.

Abschließend sei aber auch darauf verwiesen, dass die erwerbsbiografischen Informationen der Rentenkonto bei ausländischen Zugewanderten mit Vertragsrenten, verglichen mit solchen mit Nichtvertragsrenten, längere Episoden ohne Beitragszeiten aufweisen. Solche Zeiten wurden vermutlich teilweise im Ausland verbracht. Letzteres impliziert, dass Sozialversicherungsabkommen

11 Dabei ist die individuelle Staatsangehörigkeit stark mit dem Land korreliert, in dem diese ausländische Rente erworben wurde ($r = 0,83$), aber auch nicht deckungsgleich.

Abbildung 6: Anteile Zugewanderter mit Vertragsrente im Rentenzugang 2017 nach Staatsangehörigkeit (in Prozent)



Anmerkung: nur Zugewanderte ohne FRG-Zeiten.

Quelle: VVL und Rentenzugangsdaten für die Renteneintrittskohorte 2014 (On-site-Version am FDZ-RV); eigene Berechnungen.

insofern ihren Zweck erfüllen, dass sie auch empirisch gesprochen längere Erwerbszeiten außerhalb Deutschlands in Rechnung stellen.

5. Schluss

Die vorliegende empirische Untersuchung zum Zugang zu gesetzlichen Altersrenten, deren Höhe und der rentenrechtlich relevanten vorangegangenen Erwerbsbiografien von Zugewanderten basiert auf den Datensätzen der VVL in Kombination mit den Rentenzugangsdaten der DRV und dem MZ. Beide Datenquellen und die hier gewählten Auswertungsmethoden haben Vor- und Nachteile: Sowohl hinsichtlich der großen Fallzahlen als auch der Validität aller rentenbezogenen Informationen ist die VVL allen Umfragen überlegen. Sehr misslich, aber in Registerdaten der Rentenversicherung unvermeidbar ist,

dass nur „intelligent geraten“ werden kann, was Versicherte in den Zeiten ohne Rentenversicherungsbeiträge getan haben. Positiv ist, dass ab dem Rentenzugangsjahr 2018 eine Geburt im Ausland und damit auch für Personen ohne FRG-Zeiten eine Migrationserfahrung direkt erhoben wird und zukünftig entsprechend präzisere Analysen durchgeführt werden können. Für eingehendere empirische Analysen zur Auswirkung internationaler Sozialversicherungsabkommen auf die hiervon profitierenden Individuen wären schließlich Informationen zur Höhe der (gegebenenfalls) ausgezahlten ausländischen Bestandteile von Vertragsrenten unerlässlich. Hinsichtlich des Ausmaßes der aufgezeigten sozialen Disparitäten bleibt zu bedenken, dass hier mit der Untersuchung von Zugewanderten, die mindestens 66 Jahre alt sind beziehungsweise die erstmalig eine gesetzliche Altersrente beziehen, jene ge-

sundheitlich Beeinträchtigten, die schon in einem jüngeren Alter begonnen haben, eine gesetzliche Erwerbsminderungsrente zu beziehen, außen vor gelassen wurden. Dabei tragen Zugewanderte – insbesondere solche aus der Türkei und Jugoslawien – ein überproportionales Risiko, erwerbsgemindert zu werden (Zylla 2013: 75; Söhn und Mika 2017; Höhne und Schubert 2007) und unterdurchschnittlich hohe Erwerbsminderungsrenten zu beziehen (Söhn und Mika 2017: 31, 36 und Webtabellen 16.6 und 16.7).

Der MZ, der unter den in der Wissenschaft verfügbaren repräsentativen Umfragen die höchsten Fallzahlen umfasst, hat den Vorteil gegenüber Rentenversicherungsdaten, dass der (Nicht-)Zugang zu einer gesetzlichen Altersrente – jedoch nur nach Selbstauskunft – untersucht und unter anderem auch Haushaltsinformationen berücksichtigt werden konnten, die den Individualdaten der DRV notwendigerweise fehlen.

Empirische Kernergebnisse belegen die nachteilige Situation immigrierter Frauen und Männer sehr deutlich: Unter der Bevölkerung über 65 Jahren liegt bei Zugewanderten der Anteil ohne eigene gesetzliche Altersrente mit 16,1 Prozent zwar nur um 6,7 Prozentpunkte höher als unter Einheimischen. Im Gegensatz zu diesen haben Zugewanderte ohne Altersrente aber nur sehr selten andere Einkommensquellen. Sie leben zu einem Anteil von 56,0 Prozent exorbitant häufig in armutsgefährdeten Haushalten und beziehen mit einem Anteil von 42,1 Prozent auch sehr oft bedarfsgeprüfte Sozialleistungen wie die Grundsicherung im Alter.

In der Renteneintrittskohorte 2017 bezogen Einheimische eine eigene gesetzliche Altersrente in Höhe von im Schnitt 1195 Euro, Zugewanderte bezogen mit 831 Euro 364 Euro weniger im Monat. Eine niedrige persönliche Altersrente ist nicht automatisch mit Altersarmut gleichzusetzen. Allerdings zeigen die das jeweilige Haushaltseinkommen einbeziehenden Analysen des MZ, dass auch unter Personen mit Migrationserfahrung mit einer solchen Rente die Armutsgefährdungsquote (33,0 Prozent) und die Bezugsquote von

Sozialleistungen (9,4 Prozent) weit über den entsprechenden Prozentwerten (15,5 beziehungsweise 1,7 Prozent) bei Einheimischen mit einer Altersrente liegen. Im Kontrast zu Letzteren bedeutet für Zugewanderte eine geringe Altersrente also tatsächlich deutlich häufiger ein Leben in relativer Armut.

Die Frage, warum Zugewanderte so viel niedrigere gesetzliche Renten als Einheimische erhalten, ist an erster Stelle mit den migrationsbedingten längeren Zeiten ohne Beitragszahlungen zu beantworten. Fehlende Beitragszeiten erklären fast die Hälfte dieser Differenz, wie multivariate statistische Analysen in diesem Beitrag zeigen konnten. Gerade bei den vielen Menschen, die schon in ihren 20ern einwanderten, sind aber auch die Charakteristika der hiesigen Erwerbsbeziehungsweise Versichertenverläufe bedeutsam für die erzielte Rentenhöhe. Neben der Überrepräsentanz Zugewandelter im Teilarbeitsmarkt mit niedrigen Gehältern und/oder geringfügiger Beschäftigung und neben ihrem hohen Arbeitslosigkeitsrisiko ist zu betonen, dass gerade überdurchschnittliche Gehälter nur von einer verschwindend geringen Minderheit unter den untersuchten Zugewanderten bezogen wurden. Darüber hinaus zeigen sich rentenbezogene Nachteile von Personen mit eigener Migrationserfahrung auch darin, dass nur ein rund halb so großer Anteil wie unter Einheimischen die Möglichkeit der Frühverrentung ohne Abschläge für besonders langjährig Versicherte ergreift.

Ein besonderes Anliegen der Studie war es, die Heterogenität und die Ungleichheiten innerhalb der Migrantengruppe aufzuzeigen. Die durchschnittliche Rentenhöhe der hier vorgestellten sieben Erwerbsverlaufsmuster unter den untersuchten Zugewanderten variiert zwischen 1227 Euro bei der Gruppe, die nach einer Zuwanderung in den frühen 20ern annähernd eine Normalerwerbsbiografie aufweist, bis hin zu 355 Euro bei denjenigen, die ebenfalls nach einer Zuwanderung als junge Erwachsene nur einige Jahre erwerbstätig waren beziehungsweise anerkannte Kindererziehungszeiten aufweisen, ab Mitte 30 aber zunehmend keine Sozialversicherungsbeiträge

ge mehr einzahlten. Nur die Hälfte aller Zugewanderten weist Verläufe mit kontinuierlicher Erwerbstätigkeit in abhängiger Beschäftigung nach ihrer Zuwanderung auf. Die anderen Erwerbsverlaufsmuster erscheinen mehr oder weniger prekär, teils durch lange Arbeitslosigkeitsphasen geprägt, und resultieren in niedrigen Renten. Dabei kann nicht geklärt werden, ob die beitragsfreien Zeiten zumindest von einigen auch für den Aufbau einer anderweitigen Altersvorsorge genutzt werden konnten – die MZ-Ergebnisse der erhöhten Armutsraten sprechen aber dagegen, dass dies für eine große Gruppe der Fall sein könnte.

Den mit einer Migration im Erwachsenenalter intrinsisch verbundene Nachteil, im Vergleich zu Einheimischen erst biografisch verspätet in die deutsche Rentenversicherung einzuzahlen, hat der deutsche Gesetzgeber für zwei Migrantengruppen institutionell auf unterschiedliche Art abgemildert: bezogen auf (Spät-)Aussiedler mittels des FRG sowie auf Basis internationaler Sozialversicherungsabkommen in Hinblick auf alle Personen, die in nicht deutschen Vertragsländern (insbesondere durch Erwerbstätigkeit) Rentenanwartschaften erworben haben. Zum einen kann eine Anerkennung ausländischer Versicherungszeiten das Alterseinkommen erhöhen. Bei den Renten mit FRG-Zeiten ist dies, den vorgestellten Ergebnissen zufolge, offensichtlich der Fall. Bei Vertragsrenten lassen die verfügbaren Informationen eine nähere Bestimmung des monetären Vorteils leider nicht zu. Zum anderen ermöglicht sowohl das FRG als auch die Anwendung internationaler Sozialversicherungsabkommen den in den Genuss dieser Rechte kommenden Zugewanderten oftmals einen vorzeitigen Rentenantritt, der andernfalls nicht erreichbar gewesen wäre.

Für die Migrantengruppe mit (Spät-)Aussiedlerstatus zeigte sich, dass das auf sie zugeschnittene FRG und andere aussiedlerspezifische Integrationspolitiken halfen, die rentenbezogenen Risiken einer Migration zumindest teilweise zu kompensieren. Sieben von zehn (Spät-)Aussiedlern gelang trotz einer Migration erst mit Anfang 40 im

Schnitt eine schnelle und dauerhafte Integration in den deutschen Arbeitsmarkt. Aber nur dadurch, dass die in der zweiten Lebenshälfte in Deutschland erworbenen Rentenansprüche durch die über das FRG anerkannten ausländischen Beitragszeiten ergänzt werden, können die Angehörigen dieses Erwerbsverlaufsmusters (mit 34 Prozent das größte) auf eine Rente von im Schnitt 947 Euro kommen. Ein Fünftel der hier analysierten (Spät-)Aussiedler und andere erst in ihren 50ern Zugewanderten (darunter vermutlich auch jüdische Kontingentflüchtlinge und Asylsuchende) verharren dagegen die meiste Zeit von der Einwanderung bis zur Verrentung in Arbeitslosigkeit. Die MZ-Analysen zeigten, dass (Spät-)Aussiedler aus der Sowjetunion stark überdurchschnittliche Armutsquoten aufweisen, und selbst unter Aussiedlern aus Polen oder Rumänien wird durch das FRG niemand „vermögend“.

Die rentenrechtliche Sonderbehandlung aufgrund eines (Spät-)Aussiedler-Status ist mittelfristig ein Auslaufmodell – so wie es die Neuzuwanderung dieser Migrantengruppe seit mehr als zehn Jahren de facto bereits ist. Noch etwa drei Jahrzehnte werden als Erwachsene eingereiste Frauen und Männer mit (Spät-)Aussiedlerstatus nach und nach in Rente gehen. Dabei werden solche zukünftig Verrenteten aber allein altersbedingt in immer geringerem Maße den ersten Teil ihrer Erwerbsbiografie im Herkunftsland verbracht haben (vgl. Baumann et al. 2016: 4).

Die hier untersuchte Selektivität beim Zugang von Zugewanderten ohne FRG-Zeiten zu Vertragsrenten ist einerseits stark institutionell bedingt: Frauen und Männer aus Vertragsländern (beziehungsweise mit deren Staatsangehörigkeit) haben erwartungsgemäß deutlich höhere Vertragsrenten-Bezugsquoten als andere Zugewanderte. Im globalen Vergleichsmaßstab handelt es sich bei den Vertragsländern um reiche oder zumindest relativ entwickelte Nationen. Allerdings zeigten die Ergebnisse auch eine Varianz innerhalb der Gruppe ausländischer Zugewandelter aus Vertragsländern. Diese Ungleichheit spiegelt die ökonomischen Hierarchien in-

nerhalb dieser Ländergruppe wider – mit der Türkei und den Nachfolgestaaten Jugoslawiens am unteren Ende und den langjährigen EU-Mitgliedstaaten sowie nicht europäischen OECD-Vertragsstaaten am oberen. Zu dieser länderbezogenen Selektivität kamen auf der Individualebene die de facto größeren Chancen von Männern und Personen mit höheren beruflichen Qualifikationen, eine Vertragsrente zu beziehen, hinzu. Hier gilt es in zukünftiger Forschung zu klären, ob diese multidimensionale Akkumulation von Vorbeziehungsweise Nachteilen unter anderem daran liegen könnte, dass sowohl Frauen als auch geringer Qualifizierte in ihrer Zeit vor der Immigration deutlich häufiger im informellen Wirtschaftssektor und in privaten Haushalten ohne Sozialversicherung gearbeitet haben beziehungsweise arbeiten mussten, sodass keine ausländischen Rentenanwartschaften erworben wurden, die hätten angerechnet werden können. Insgesamt spiegelt der Bezug von Vertragsrenten unter Zugewanderten in Deutschland die Auswirkungen genereller globaler Nord-Süd-Ungleichheiten wider, die sich eben auch in dem Entwicklungsgrad von Wohlfahrtsstaaten mit Sozialversicherungssystemen äußern. Die Beispiele des FRG und der internationalen Sozialversicherungsabkommen unterstreichen, wie sehr es vom politischen Willen in einem Nationalstaat abhängt, ob wohlfahrtsstaatliche Solidarität über die Staatsgrenzen ausgedehnt wird, und in diesem Fall, ob der Teil der Biografien, der noch außerhalb dieser Grenzen verlebt wurde, rentenrechtlich anerkannt wird.

Literatur

- Baumann, Jochen und Mika, Tatjana* (2013): Steigende Ungleichheit unter Aussiedlern und Spätaussiedlern im Alter, in: Baykara-Krumme, Helen/Motel-Klingebiel, Andreas und Schimany, Peter (Hrsg.), *Viele Welten des Alterns. Ältere Migranten im alternden Deutschland*. Wiesbaden: Springer VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 127–157.
- Bundesagentur für Arbeit (2016): *Migrations-Monitor Arbeitsmarkt: Personen im Kontext von Fluchtmigration*. Nürnberg.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2018): *Deutsch-ukrainisches Sozialversicherungsabkommen*, Pressemitteilung vom 7.11.2018.
- Bommes, Michael* (2000): National welfare state, biography and migration. Labour migrants, ethnic Germans and the re-ascriptio of welfare state membership, in: *Bommes, Michael und Geddes, Andrews* (Hrsg.). *Migration and welfare. Challenging the borders of the welfare state*. London, New York: Routledge, S. 89–107.
- Brettschneider, Antonio und Klammer, Ute* (2016): *Lebenswege in die Altersarmut. Biografische Analysen und sozialpolitische Perspektiven*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Brussig, Martin* (2018): Verlängerte Erwerbsbiografien: Triebkräfte, Grenzen, soziale Ungleichheiten, in: *WSI-Mitteilungen*, 71 (1), S. 12–19.
- Brussig, Martin und Ribbat, Mirko* (2014): *Entwicklung des Erwerbsaustrittsalters: Anstieg und Differenzierung. Altersübergangsreport 2014-01*. Düsseldorf: Institut Arbeit und Qualifikation.
- Brzinsky-Fay, Christian/Kohler, Ulrich und Luniak, Magdalena* (2006): Sequence analysis with Stata. *The Stata Journal*, 6 (4), S. 435–460.
- Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) (2016): *Rentenversicherung in Zeitreihen. DRV-Schriften Band 22*. Berlin.
- Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) (2019): *Rentenversicherung in Zeitreihen. DRV-Schriften Band 22*. Berlin.
- Deutsche Rentenversicherung Bund (o. J.): *Das deutsch-polnische Sozialversicherungsabkommen vom 9. Oktober 1975*. http://www.deutsche-rentenversicherung.de/cae/servlet/contentblob/232766/publicationFile/5095/das_deutsch_polnische_sv_abkommen.pdf (abgerufen am 17.04.2017).

- Gustman, Alan L. und Steinmeier, Thomas L.* (2000): Social security benefits of immigrants and U.S. born, in: Borjas, George J. (Hrsg.). *Issues in the economics of immigration*. Chicago: University of Chicago Press, S. 309–350.
- Heisig, Jan Paul/Lancee, Bram und Radl, Jonas* (2018): Ethnic inequality in retirement income: a comparative analysis of immigrant–native gaps in Western Europe, in: *Aging & Society*, 38 (10), S. 1963–1994.
- Himmelreicher, Ralf und Scheffelmeier, Tine* (2012): Transnationalisierung und Europäisierung der Altersrente? Entwicklung beim Zugang in Altersrente in Deutschland (1993–2009). *Berliner Studien zur Soziologie Europas Arbeitspapier Nr. 26*. Berlin: FU Berlin, Institut für Soziologie.
- Höhne, Anke und Schubert, Michael* (2007): Vom Healthy-migrant-Effekt zur gesundheitsbedingten Frühberentung. Erwerbsminderungsrenten bei Migranten in Deutschland, in: *DRV-Schriften Band 55*, S. 103–125.
- Höhne, Jutta und Schulze Buschoff, Karin* (2015): Die Arbeitsmarktintegration von Migranten und Migrantinnen in Deutschland. Ein Überblick nach Herkunftsländern und Generationen, in *WSI-Mitteilungen* (5), S. 345–355.
- Holzmann, Robert und Koettl, Johannes* (2015): Portability of pension, health, and other social benefits: facts, concepts, and issues, in: *CESifo Economic Studies*, 61 (2), S. 377–415.
- Klammer, Ute* (2010): Flexibilität und Sicherheit im individuellen (Erwerbs-) Lebensverlauf – Zentrale Ergebnisse und politische Empfehlungen aus der Lebenslauforschung der European Foundation, in: Naegele, Gerhard (Hrsg.), *Soziale Lebenslaufpolitik*. Wiesbaden: Springer VS, S. 675–710.
- Mika, Tatjana* (2009): Prozessproduzierte Daten und Sondererhebungen der gesetzlichen Rentenversicherung. 1. jahrgangsspezifisches Rentengeschehen. SOEB-Arbeitspapier 2009-2. Göttingen: Sozioökonomische Berichterstattung (SOEB)/Soziologisches Forschungsinstitut Göttingen (SOFI).
- Mika, Tatjana und Tucci, Ingrid* (2006): Alters-einkommen bei Zuwanderern. Gesetzliche Rente und Haushaltseinkommen bei Aussiedlern und Zuwanderern aus der Türkei und dem ehemaligen Jugoslawien im Vergleich zur deutschen Bevölkerung. DIW-Research Note 18. Berlin: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung.
- Schmähl, Winfried* (2008): Immigration from outside Europe: Chance or challenge for social security? – Dimensions of a complex topic – ZeS-Arbeitspapier Nr. 5/2008. Bremen: Zentrum für Sozialpolitik, Universität Bremen.
- Söhn, Janina* (2018): Migration: Erwerbsverläufe und Rentenansprüche von Zugewanderten bei der Gesetzlichen Rentenversicherung. Abschlussbericht des FNA-Forschungsprojekts. *FNA-Journal 2/2018*. Berlin: Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA) der Deutschen Rentenversicherung (DRV). https://www.fna-rv.de/subsites/FNA/de/Inhalt/97_Allgemeines/Projekte/FNA-P-2014-12.html?nn=678848 (abgerufen am 06.04.2020).
- Söhn, Janina und Mika, Tatjana* (2017): Wie das Rentensystem Erwerbsbiographien würdigt, in: *Forschungsverbund Sozioökonomische Berichterstattung* (Hrsg.), *Exklusive Teilhabe – ungenutzte Chancen. Dritter Bericht der Sozioökonomischen Berichterstattung*. Bielefeld: W. Bertelsmann Verlag, S. 1–44; DOI: 10.3278/6004498w016.
- Statistisches Bundesamt (2019): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2018. Wiesbaden.
- Stegmann, Michael/Mika, Tatjana und Bieber, Ulrich* (2009): Kurzgutachten zum Datenpotential der prozessproduzierten Daten des Forschungsdatenzentrums der Rentenversicherung und der Studie „Alterssicherung in Deutschland“ (ASID) zum Forschungsgebiet Biografien und Übergang in den Ruhestand. SOEB-Arbeitspapier 2009-1. Göttingen: Sozioökonomische

Berichterstattung (SOEB)/Soziologisches Forschungsinstitut Göttingen (SOFI).

Tucci, Ingrid und *Yildiz, Safiye* (2012): Das Alterseinkommen von Migranten: zur Erklärungskraft von Bildungs- und Erwerbsbiografien, in: Baykara-Krumme, Helen / Motel-Klingebiel, Andreas und Schimany, Peter (Hrsg.), *Viele Welten des Alterns: ältere Migranten im alternen Deutschland*. Wiesbaden: Springer VS, S. 101–126.

Zylla, Stephanie (2013): *Der Prozess der Verrentung von ausländischen und einheimi-*

schen Bürgern in Deutschland. Eine vergleichende Analyse unter Verwendung der Forschungsdaten der gesetzlichen Rentenversicherung. Masterarbeit im Studiengang Demographie. Rostock.

Anschrift der Verfasserin:

Dr. Janina Söhn
Soziologisches Forschungsinstitut Göttingen
(SOFI) an der Georg-August-Universität
Friedländer Weg 31
37085 Göttingen